
Gesetz zur Regelung
des Zugangs zu Informationen
für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)

mit Erläuterungen



Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Der Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift:
Lennéstraße 1, Schloss
19053 Schwerin
Dienststelle:
Johannes-Stelling-Straße 21
19053 Schwerin
Telefon: 0385 59494-0
Telefax: 0385 59494-58
E-Mail: datenschutz@mvnet.de
Internet: www.datenschutz-mv.de
www.informationsfreiheit-mv.de

Umschlag: designmuth Neubrandenburg
Druck: altstadt-druck GmbH Rostock
ISBN: 978-3-00-037318-3

Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)

Das 2006 in Kraft getretene und bis zum 30. Juni 2011 befristete Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) wurde im Jahr 2010 evaluiert und ist nun nach der Novellierung seit dem 11. Juli 2011 unbefristet in Kraft.

In hohem Maße eingesetzt für das Thema Informationsfreiheit und die Einführung des Rechtes auf Informationszugang in Mecklenburg-Vorpommern hat sich Karsten Neumann, Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern von 2004 bis 2010 und Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern von 2006 bis 2010.

Auf der Basis der Vorarbeiten von Daniel Zastrow und unter Mitwirkung von Ina Schäfer und Thomas Ahrens hat er nun auch die Erläuterungen zum Informationsfreiheitsgesetz des Landes verfasst. Dafür gilt ihm mein herzlicher Dank.

Reinhard Dankert
Landesbeauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

**Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen
für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)**

Vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 556)
letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 277)

mit Erläuterungen

Inhaltsübersicht

Was Bürgerinnen und Bürger wissen sollten	7
Wie die öffentliche Verwaltung einen Antrag bearbeiten sollte	12
§ 1 Grundsätze der Informationszugangsfreiheit	21
§ 2 Begriffsbestimmungen	34
§ 3 Anwendungsbereich	37
§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs	46
§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung	50
§ 6 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses	57
§ 7 Schutz personenbezogener Daten	63
§ 8 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen	68
§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter	74
§ 10 Antragstellung	79
§ 11 Bescheidung des Antrags	84
§ 12 Ablehnung des Antrags, Rechtsweg	87

§ 13 Gebühren und Auslagen	92
§ 14 Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und der Rechtsaufsicht	96
§ 15 Inkrafttreten	99
Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V)	100
Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)	104
Verzeichnis der zitierten Gesetze	108
Stichwortverzeichnis	116

Was Bürgerinnen und Bürger wissen sollten

Das Informationsfreiheitsgesetz eröffnet erstmals Bürgerinnen und Bürgern einen voraussetzungslosen **Rechtsanspruch** auf die Herausgabe von Informationen, die bei der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind. Dieses Instrument für mehr Bürgerbeteiligung kann die demokratischen Prozesse in unserer Gesellschaft vertiefen, wenn es durch die Bürgerinnen und Bürger, durch die Vereine und Verbände etc. verantwortungsvoll genutzt wird und wenn die öffentliche Verwaltung diese Chance für mehr Transparenz und damit Akzeptanz ihres Handelns ergreift. Die Erläuterungen dieser Broschüre sollen den Antragstellern bei der Formulierung ihrer Anträge auf Informationszugang ebenso helfen wie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung bei der rechtssicheren Bearbeitung dieser Anträge.

Welche Informationen kann ich erhalten?

Grundsätzlich ist jede Information, die bei einer Behörde vorliegt, von dem Auskunftsanspruch umfasst, solange nicht die konkreten, im Gesetz abschließend aufgezählten, Verweigerungsgründe vorliegen. Dazu zählen insbesondere personenbezogene Daten Dritter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Auskunft kann nur aufgrund der in diesem Gesetz aufgezählten Gründe verweigert werden. Eine Auskunftserteilung ist die Regel, eine Ablehnung – und erst recht eine komplette Ablehnung – ist die Ausnahme. (Von 432 registrierten Anträgen bei Landes- und Kommunalbehörden in den ersten 2 ½ Jahren¹ wurden 61 vollständig abgelehnt. Damit werden 85 % aller Anträge vollständig oder zumindest teilweise positiv beschieden. Diese Anzahl wird sicher mit fortschreitender Professionalisierung auch auf der Behördenseite zunehmen.) *siehe Erläuterungen zu § 2*

¹ Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitraum der Evaluation vom 29. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2008, *siehe* www.informationsfreiheit-mv.de => Informationsfreiheit => Evaluierung.

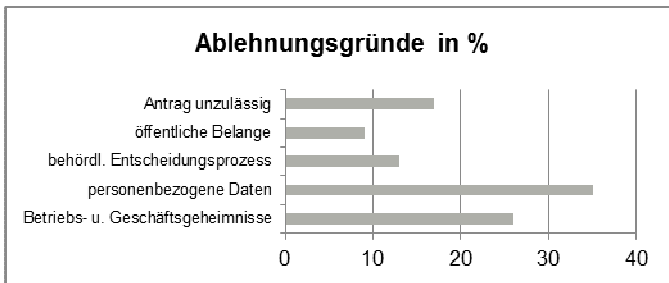
Welche Informationen darf ich nicht erhalten?

Das Gesetz sieht folgende **Ablehnungsgründe** vor:

1. Anträge **unzulässig** wegen
 - a. fehlender Anspruchsberechtigung, *siehe § 1 Abs. 2,*
 - b. keine Informationen im Sinne des Gesetzes, *siehe § 2 S. 2,*
 - c. Unzuständigkeit der Behörde, *siehe § 4 Abs. 2,*
 - d. bereits erfolgter Veröffentlichung, *siehe § 4 Abs. 4.*

2. Anträge **zulässig, aber abzulehnen** wegen
 - a. entgegenstehender öffentlicher Belange, *siehe § 5,*
 - b. Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse, *siehe § 6,*
 - c. Schutz personenbezogener Daten, *siehe § 7,*
 - d. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, *siehe § 8.*

Die Ablehnungsgründe wurden seit In-Kraft-Treten des Gesetzes im Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2008 wie folgt wirksam:



Gibt es andere Möglichkeiten, gewünschte Informationen zu erhalten?

Grundsätzlich kann sich ein Antragsteller mit seinem Informationswunsch an die öffentliche Verwaltung wenden, die dann prüfen muss, nach welchem Gesetz der Antragsteller einen Informationszugangsanspruch hat. Der Regelfall besteht darin, dass die Verwaltung die gewünschten Informationen ohne ein förmliches Verfahren herausgibt. Sollte dies nicht der Fall sein, gibt es jedoch unterschiedliche Rechtsansprüche, die gegebenenfalls auch mit Hilfe der Gerichte oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

durchgesetzt werden können. Deshalb ist es hilfreich, den Antrag so detailliert wie möglich zu formulieren, um den Behördenmitarbeitern eine solche Prüfung zu ermöglichen. So kann der Antragsteller Auskunftsansprüche als Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens haben, als Betroffener Auskunftsansprüche nach dem Datenschutzgesetz oder bei Informationen über die Umwelt nach dem Umweltinformationsgesetz. *siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 und zu § 12*

Wer hilft mir bei der Erstellung meines Antrages?

Die Behörde selbst ist verpflichtet, den Antragsteller bereits bei der Antragstellung zu beraten. Dies wird insbesondere notwendig sein, wenn der Antragsteller keine genaue Kenntnis über den Behördenaufbau, die Zuständigkeit und die Verwaltungsverfahren hat. Wenn der Behördenmitarbeiter erkennt, dass die gewünschte Information nicht im Besitz der Behörde ist, leitet dieser den Antrag an die zuständige Behörde weiter. Gibt es Schwierigkeiten bei der Beratung durch die Behörde oder Fragen zur Zulässigkeit, hilft der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit. *siehe Erläuterungen zu § 10, § 3, § 4 und § 14*

Muss ich den Antrag begründen?

Nein, grundsätzlich braucht der Antrag nicht begründet zu werden. Es kommt auch nicht darauf an, zu welchem Zweck oder wer diese Information haben will. Es kann aber hilfreich sein, den Antrag so konkret wie möglich zu stellen und damit dem Bearbeiter Anhaltspunkte zur Konkretisierung des Antragsbegehrens zu liefern. Damit kann die Antragsdauer beispielsweise erheblich verkürzt werden, wenn von Anfang an klar ist, dass der Antragsteller keine personenbezogenen Daten haben will, sondern diese beispielsweise geschwärzt werden können. **Erforderlich ist eine Begründung** nur, wenn ein Informationsanspruch wegen Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner (§ 7 Abs. 1 Nummer 3) beantragt wird oder der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend machen will (§ 7 Abs. 1 Nr. 5). *siehe Erläuterungen zu § 10*

Wann erhalte ich die Entscheidung?

Die Behörde muss den Antrag **unverzüglich** entscheiden. Unverzüglich bedeutet, dass die Entscheidung ohne schuldhaftes Zögern erfolgen muss,

also direkt und unmittelbar im Verwaltungsablauf vorrangig bearbeitet werden muss (ca. 40 % aller Anträge wurden bisher innerhalb von 10 Werktagen beschieden). Die Behörde muss **spätestens innerhalb eines Monats** ab Zugang des Antrages entscheiden, ob und in welchem Umfang die Informationen zugänglich gemacht werden. Sollte die Behörde wegen der Beteiligung eines Dritten länger benötigen, muss sie **spätestens nach zwei Monaten** entschieden haben. In diesem Fall wird der Antragsteller unmittelbar nach Antragstellung schriftlich informiert, dass Dritte zu beteiligen sind. Sollte der Antragsteller keine personenbezogenen Daten Dritter wünschen, kann der Antrag auch jetzt noch entsprechend korrigiert werden. Die Bearbeitungsfrist kann nur bei umfangreichen oder komplexen Informationen auf **drei Monate** verlängert werden. In diesem Fall bekommt der Antragsteller aber spätestens nach einem Monat einen entsprechenden Bescheid. Die Informationen selbst werden bei Beteiligung eines Dritten jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides übermittelt, damit dieser auch selbst noch Rechtsmittel einlegen kann. Dann verzögert sich die Herausgabe der Informationen in diesen eher seltenen Fällen gegebenenfalls bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens. *siehe Erläuterungen zu § 11*

Was kostet mich der Informationszugang?

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung des Innenministeriums für Auskünfte der Landesbehörden und nach den kommunalen Gebührenordnungen für die dortigen Auskünfte. Nach den vorliegenden Zahlen der Evaluierung von 2006 – 2008 wurden in 82 % der Anträge keine Gebühren oder Auslagen erhoben, in ca. 9 % lagen die Gebühren/Auslagen zwischen 0,01 und 10,00 €, in ca. 6 % zwischen 10,01 € und 50,00 €, in ca. 2 % zwischen 50,01 und 100,00 €, und lediglich in 4 Fällen (1,4 %) betragen Gebühren mehr als 100,00 €. Die Höhe der Gebühren wird vor allem durch den Aufwand zur Zusammenstellung der Unterlagen, eventuell notwendiger Schwärzungen und, bei der Herausgabe von Kopien, durch die Anzahl der zu kopierenden Blätter bestimmt. Auch die Festlegung der Höhe der Gebühren kann durch einen Widerspruch und durch eine Klage geprüft werden oder Gegenstand der Anrufung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit sein. *siehe Erläuterungen zu § 13*

Wie kann ich die Informationen verwenden?

Hierfür gibt es natürlich keine Beschränkung, denn im modernen Informationszeitalter ließe sich die Verwendung so erlangter Daten ohnehin nicht überwachen. Auch deshalb sind die Ablehnungsgründe bei entgegen-

stehenden Interessen Dritter so streng geregelt, da eine Information, die einmal den Schutzbereich der öffentlichen Verwaltung verlassen hat, nicht mehr „zurückgeholt“ werden kann. Mit der Novellierung 2011 hat der Landesgesetzgeber die Regelung in § 1 Abs. 4 IFG M-V neu aufgenommen, wonach das Gesetz nicht das Recht zur Weiterverwendung der erhaltenen Informationen zu gewerblichen Zwecken umfasst. Dies ist ein Hinweis auf das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), durch das jegliche gewerbliche Verwendung geregelt und einem besonderen Verwaltungsverfahren unterworfen ist. *siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 und Abs. 4*

Was kann ich unternehmen, wenn ich keine Entscheidung oder eine ablehnende Entscheidung erhalte?

Grundsätzlich kann sich jeder bereits vor der Stellung eines Antrages an den **Landesbeauftragten für Informationsfreiheit** wenden und sich hier über die Anforderungen an die Formulierung eines Informationsantrages informieren. *siehe Erläuterungen zu § 14*

Erhält der Antragsteller **innerhalb der Frist von einem Monat keine Mitteilung über eine Fristverlängerung** wegen der Beteiligung Dritter oder besonderer Schwierigkeiten, kann er sofort beim Verwaltungsgericht **Klage** einreichen. Erhält der Antragsteller eine **ablehnende oder teilweise ablehnende Entscheidung**, muss diese eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, mit der auf die Möglichkeit und die Anschrift der zuständigen Behörde für einen **Widerspruch** hinzuweisen ist. Gleichzeitig wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er sich auch an den **Landesbeauftragten für Informationsfreiheit** wenden kann, der die Rechtmäßigkeit der Entscheidung (kostenlos) prüft und sowohl den Antragsteller als auch die Verwaltung beratend unterstützt. Fällt auch der **Widerspruchsbescheid negativ** aus, kann hiergegen **Klage** beim Verwaltungsgericht erhoben werden. *siehe Erläuterungen zu § 12*

Wie die öffentliche Verwaltung einen Antrag bearbeiten sollte²

Nach dem Eingang eines schriftlichen Antrages bei einer Behörde, einem öffentlichen Unternehmen oder einem Unternehmen, das öffentliche Aufgaben wahrnimmt (siehe Erläuterungen zu § 3) wird der Antrag unverzüglich an den für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet. Der zuständige Mitarbeiter wird

1. die **Zulässigkeit** des Antrages **prüfen**,
2. die **Begründetheit** des Antrages **prüfen**,
3. **den Antrag** im Wege eines Bescheides **entscheiden** und
4. **die gewünschte Information** im zulässigen Umfang **zugänglich machen**.

Zu 1.: Zulässigkeit des Antrages

- a) Ist der Antragsteller eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, oder eine Personenvereinigung?
siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 2

Nein => Ablehnung
Ja

- b) Sind die gewünschten Informationen in der Behörde vorhanden?
siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 1

Nein => Ablehnung unter Hinweis auf die zuständige Behörde
Ja

² *Hinweis:* Diese Schemata dienen der Orientierung und der Einarbeitung in die Regelungssystematik des Gesetzes. Im Einzelfall können hiervon Abweichungen oder Ergänzungen erforderlich sein, die sich aus der Spezifik der Fallgestaltung, der betroffenen Informationen, konkurrierender gesetzlicher Vorschriften oder der handelnden Behörde ergeben. Trotz aller Sorgfalt kann eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit nicht übernommen werden.

- c) Sind die gewünschten Informationen Inhalt von Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden?
siehe Erläuterungen zu § 2 Satz 2

Ja => Ablehnung sowie Prüfung eventueller anderer Zugangsansprüche

siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 3

Nein

- d) Sind die Informationen bereits öffentlich und barrierearm zugänglich?
siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 4

Ja => Ablehnung unter Angabe der Fundstelle (Verweisungsmitteilung)

Nein

- e) Richtet sich der Antrag an
- a. eine Behörde des Landes oder
 - b. eine Behörde der Landkreise oder
 - c. eine Behörde der Ämter und Gemeinden oder
 - d. eine sonstige Körperschaft oder
 - e. eine rechtsfähige Anstalt oder
 - f. eine Stiftung des öffentlichen Rechts oder
 - g. den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, oder
 - h. eine natürliche oder juristische Person, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - i. eine juristische Person, bei der die juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit der Anteile/Stimmen beteiligt ist

im Fall h. und i.: Weiterleitung an den jeweiligen behördlichen Aufgabenträger bzw. öffentlichen Inhaber

siehe Erläuterungen zu § 10 Abs. 1

und **nicht** an

- a. Gerichte, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden,
- b. Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden,
- c. Disziplinarbehörden oder
- d. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

siehe Erläuterungen zu § 3

Nein => Ablehnung

Ja

Der Antrag ist **zulässig**.

Zu 2.: Begründetheit des Antrages

- a) Sind **schutzwürdige öffentliche Belange und Belange der Rechtsdurchsetzung** berührt?
siehe Erläuterungen zu § 5 Nr. 1

- a. Gefährdet die Veröffentlichung der Informationen
 - I. das Wohl des Landes oder
 - II. inter- und supranationale Beziehungen oder
 - III. die Bund-/Länder-Beziehungen oder
 - IV. die Landesverteidigung oder
 - V. die innere Sicherheit?

Ja => Sind die Nachteile schwerwiegend?

Ja => Ablehnung

Nein

- b. Kann durch die Bekanntgabe der Informationen
siehe Erläuterungen zu § 5 Nr. 2
- I. der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder
Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet werden?
 1. Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren
eingeleitet und
 2. ist dessen Erfolg gefährdet?

Ja => Ablehnung
Nein
 - II. der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-,
Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens
erheblich beeinträchtigt werden?
 1. Ist ein Gerichtsverfahren anhängig oder
 2. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren
anhängig oder
 3. ein Disziplinarverfahren anhängig?

Ja => wäre der Verfahrensablauf durch den
Informationszugang erheblich
beeinträchtigt?
Ja => Ablehnung
Nein

Nein
- c. Würden durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben
und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem
Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart?
siehe Erläuterungen zu § 5 Nr. 3

Ja =>

- I. Ist eine Einwilligung von vornherein
auszuschließen?

Ja => Ablehnung (dabei ggf. die Geltung von
Informationsfreiheitsgesetzen auch für Bundes-
behörden und für andere Bundesländer beachten)

Nein => ein Anhörungsverfahren ist durchzuführen

II. Haben die Behörden eingewilligt?

Nein => Ablehnung

Ja

Nein

- d. Könnte durch die Bekanntgabe der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden?

Ja => Ablehnung

Nein

- b) Sind **schutzwürdige Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses** berührt?

siehe Erläuterungen zu § 6

- e. Handelt es sich um Entwürfe zu Entscheidungen oder Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung?

Ja => Ist durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt?

Ja => Ablehnung

Nein

Nein

- f. Würden durch das Bekanntwerden der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt?

siehe Erläuterungen zu § 6 Abs. 4

Ja => Ablehnung

Nein

- g. Ist zu befürchten, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von

siehe Erläuterungen zu § 6 Abs. 6

- I. Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen,
- II. ordnungsbehördlichen Anordnungen oder
- III. Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung,

gefährdet oder vereitelt würde?

Ja => Ist dadurch die ordnungsgemäße (rechtmäßige) Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt?

Ja => Ablehnung

Nein

Nein

- c) Sind **personenbezogene Daten betroffen**?

siehe Erläuterungen zu § 7

Ja => Beteiligung der Betroffenen erforderlich: schriftlich, ein Monat
Frist für Stellungnahme/Einwilligung

siehe Erläuterungen zu § 9

- h. Willigen die Betroffenen in die Veröffentlichung der Daten ein oder
- i. ist die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt oder
- j. ist die Offenbarung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten oder
- k. ist die Einholung der Einwilligung der Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und ist es offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der Betroffenen liegt, oder
- l. macht der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen?

Nein => Ablehnung

Ja

Nein

- d) Sind **schutzwürdige geistige Eigentumsrechte oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse** betroffen?

siehe Erläuterungen zu § 8

Ja => Beteiligung der Betroffenen erforderlich: schriftlich, ein Monat
Frist für Stellungnahme/Einwilligung

siehe Erläuterungen zu § 9

Handelt es sich nach den Mitteilungen der Betroffenen um
ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis (behördliche
Feststellung erforderlich!)?

Ja => Einwilligung erteilt?

Nein => Ablehnung

Ja

Nein

Der Antrag ist **begründet**.

Zu 3.: Bescheid

siehe Erläuterungen zu § 11

Frist: unverzüglich, spätestens einen Monat nach Antragseingang

Ausnahmen:

- a) bei Drittbeteiligung nach § 9 Abs. 1: zwei Monate
- b) bei umfangreichen und komplexen Informationen kann eine einmalige Fristverlängerung durch separaten Verwaltungsakt (begründungspflichtig, Klagebelehrung, unmittelbar ohne Widerspruchsverfahren gerichtlich überprüfbar) auf maximal drei Monate nach Antragseingang angeordnet werden

Form: schriftlich, Bekanntgabe gegenüber beteiligten Dritten

siehe Erläuterungen zu § 9 Abs. 2

Gleichzeitig ist bei einem positiven Bescheid über die Gebühren und Auslagen für den Informationszugang zu entscheiden.

siehe Erläuterungen zu § 13

zusätzlich bei ganz- oder teilweiser Ablehnung:

- a) Begründung und
- b) Hinweis auf möglichen Zeitpunkt eines späteren Informationszugangs (vor allem bei Ablehnungen nach § 5, § 6 oder § 8 zu berücksichtigen) und
- c) Hinweis auf Widerspruch und Verpflichtungsklagemöglichkeit und
- d) Hinweis auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit.

Zu 4.: Informationszugang

Der Informationszugang wird entweder unmittelbar mit dem Bescheid gewährt oder im Falle der Betroffenheit Dritter bei fehlender Einwilligung nach Bestandskraft des Bescheides.

siehe Erläuterungen zu § 9 Abs. 2

Form:

nach **Wahl des Antragstellers**

siehe Erläuterungen zu § 4

- a) schriftliche Auskunft oder
- b) mündliche Auskunft oder
- c) persönliche Akteneinsicht des Betroffenen vor Ort oder
- d) Überlassung von Kopien
- e) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1

Umfang:

- a) alle Informationen, soweit ein Anspruch besteht,
siehe Erläuterungen zu § 10 Abs. 5
- b) unter Schwärzung oder Abtrennung der geheimzuhaltenden Daten und
- c) pflichtgemäße Entscheidung über die Herausgabe ergänzender oder erläuternder Informationen (§ 25 VwVfG M-V)

§ 1

Grundsätze der Informationszugangsfreiheit

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Dies gilt für Personenvereinigungen entsprechend.

(3) Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt. Bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.

(4) Der Informationszugang nach diesem Gesetz umfasst nicht das Recht zur Weiterverwendung erhaltener Informationen zu gewerblichen Zwecken.

Zu § 1

§ 1 regelt als **Grundsätze der Informationszugangsgewährung** die Zweckbestimmung des Gesetzes, den Kreis der Anspruchsberechtigten, das Verhältnis dieses Gesetzes zu anderen Akteneinsichtsrechten und gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten sowie das Verhältnis zum Informationsweiterverwendungsgesetz.

Die Begriffe Informationszugangsfreiheit und Informationsfreiheit werden im Gesetz wie in der öffentlichen Diskussion synonym verwendet, wenn auch die begriffliche Einschränkung auf die Regelungen für den Zugang zu Informationen die exaktere Beschreibung des gegenwärtigen Umsetzungsstandes der Informationsfreiheit als gesellschaftliche Norm wäre. Dieser Anspruch leitet sich auch nicht unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 2. HS GG („Jeder hat das Recht, ... sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“) ab, wenn sich auch die bisherige ein-

schränkende Interpretation dieses Informationsgrundrechtes angesichts der Bundes- und Landesgesetzgebungen wandelt³. Der Zugang zu den bei der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen wird bisher grundsätzlich nur auf Einzelantrag, aber allgemein, gewährt.

Entstehungsgeschichte

Das Informationsfreiheitsrecht wurde erstmals 1766 zur verfassungsrechtlichen Norm, aber erst nach und in Reaktion auf den zweiten Weltkrieg in Anerkennung der konstituierenden Funktion von Informationsrechten beginnend 1966 in den USA mittlerweile jedenfalls im Rahmen der OSZE-Staaten zum rechtlichen Standard⁴.

Auf Bundesebene wurde das Informationsfreiheitsgesetz auf Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 15/4493 vom 14. Dezember 2004 eingebracht und trat mit seinem Anwendungsbereich für Bundesbehörden am 1. Januar 2006 in Kraft. Da sich das IFG M-V in den meisten Punkten an Wortlaut, Struktur und Verfahren an das Bundesgesetz anlehnt, kann die vergleichsweise umfangreiche Literatur⁵ unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Besonderheiten für eine Auslegung des Gesetzes durchaus herangezogen werden.

Das 2006 verabschiedete Informationsfreiheitsgesetz des Landes wurde durch die Fraktionen der Linkspartei.PDS und der SPD am 22. Februar 2006 in den Landtag eingebracht und mit einigen wichtigen Änderungen durch den Landtag verabschiedet. Es trat am 29. Juli 2006 vorerst mit Wirkung bis zum 30. Juni 2011 in Kraft und wurde nach der durch die Novellierung 2011

³ von Mutius, Deutschland auf dem Weg zu einem Informationsgrundrecht? Verfassungsrechtliche Ableitung und Folgen für die gesetzliche Ausgestaltung, in: Dix/Franßen/Klöpfer et. al., Informationsfreiheit und Informationsrecht Jahrbuch 2010, S. 45 ff.

⁴ Dalibor, Das Informationsfreiheitsrecht in Deutschland – Eine vergleichende Untersuchung auf Grundlage des IFG M-V, in Dix/Franßen/Kloepfer et al., Informationsfreiheit und Informationsrecht – Jahrbuch 2009, S. 271 ff.

⁵ Schoch/Kloepfer, Informationsfreiheitsgesetz (IFG-ProfE), Berlin 2002; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz – Handkommentar, Nomos 1. Aufl. 2006; Schmitz/Jastrow, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984-995; Braun, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, ZAP Fach 19, 673 – 678; Kugelmann, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NJW 2005, 3609 – 361; Mecklenburg/Pöppelmann, Informationsfreiheitsgesetz, herausgegeben von Deutscher Journalisten-Verband e. V. et al.

aufgehobenen Vorschrift des § 15 IFG M-V (2006) durch die Landesregierung und durch den Landtag unabhängig und wissenschaftlich evaluiert.⁶ Neben einem Einführungserlass des Innenministeriums⁷ gibt es bisher eine überschaubare Anzahl von spezieller Literatur zum Landesgesetz⁸.

Zu Abs. 1

Als **Zielstellung des Gesetzes** ist in **Abs. 1 1. HS** zunächst **der freie Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen** genannt. Diese Zielbestimmung gewährt selbst keine Anspruchsberechtigung, kann und muss allerdings bei der Auslegung der Normen des Gesetzes Beachtung finden und bestimmt in Konfliktfällen mit anderen gesetzlichen Regelungen das Abwägungsprogramm. Das Gesetz soll zu einer besseren Information der Bürgerinnen und Bürger führen, damit diese über die Wahlen hinaus ihr demokratisches Recht auf Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere auch bei exekutiven Planungs- und Entscheidungsprozessen, besser wahrnehmen können. Damit dient das Gesetz zugleich auch der Transparenz der Verwaltung. Es soll Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und damit die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen fördern. Gleichzeitig ist Transparenz ein Beitrag zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption.

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip hat der Gesetzgeber auf die Regelung einer aktiven **Veröffentlichungspflicht** von Aktenplänen, Findmitteln o. ä., wie es z. B. in Art. 11 EG-Transparenzverordnung, in den

⁶ alle Dokumente unter <http://www.datenschutz-mv.de/navi/inffrei/evalu7.html>; siehe Tätigkeitsberichte des Informationsfreiheitsbeauftragten auf Drs. 5/1440 vom 22. April 2008, S. 115-121, für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2007 sowie auf Drs. 5/3533 vom 8. Juni 2010, für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009.

⁷ Durchführungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 19. September 2007 – II 220 - 132.8-4-5, AmtsBl. M-V 2007, S. 486.

⁸ Neumann: Informationsfreiheit für M-V – Ein erster Überblick, LKV 2006, S. 1 ff.; ders., Ein Jahr Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern: Erste Erfahrungen, in NordÖR 2008, S. 308 ff.; ders., Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern: Schon Halbzeit?, in Dix/Franßen/Kloepfer et al., Informationsfreiheit und Informationsrecht – Jahrbuch 2008, S. 23 ff.; ders., Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern, in Dix/Franßen/Kloepfer et al., Informationsfreiheit und Informationsrecht – Jahrbuch 2010, S. 13 ff.

§§ 11 IFG Bund, 17 IFG Berlin, 12 IFG NRW oder in § 10 UIG gesetzlich geregelt wurde, verzichtet. Auch wenn sich aus der Zweckbestimmung somit keine Veröffentlichungspflicht herleiten lässt, so können doch Aktenpläne selbst Gegenstand eines Informationsbegehrens werden. Das Attribut des „freien“ Zugangs ist eine nicht zwingend erforderliche Klarstellung, dass der Informationszugang prinzipiell an keine besonderen Voraussetzungen oder Interessen gebunden ist. Erforderlich ist lediglich ein Antrag, der auch grundsätzlich nicht begründet werden muss (vgl. § 10 IFG M-V).

Zum Begriff der **Behörde** siehe Erläuterungen zu § 3.

Zum Begriff der **Information** siehe Erläuterungen zu § 2.

Die **begehrten Informationen müssen bei der Behörde vorhanden** sein. Damit sind zunächst Informationen ausgeschlossen, die die Behörde nicht besitzt. Es besteht grundsätzlich keine Pflicht der Behörde zur Informationsbeschaffung. Wenn die Informationen nur vorübergehend nicht verfügbar sind, weil sie etwa an andere Stellen gesandt wurden, ist der Zugang zu verschaffen. Zur **Wiederbeschaffung oder Rekonstruktion** bereits aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsinterner Bestimmungen gelöschter Informationen ist die Behörde grundsätzlich nicht verpflichtet. Die Behörde darf sich aber einem Informationsbegehren auch nicht durch eine Löschung der entsprechenden Aufzeichnungen entziehen, selbst wenn der Umstand des Vorhandenseins einen Verstoß gegen andere gesetzliche Pflichten (z. B. Löschung aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen) darstellt. Der Zugangsanspruch bezieht sich auf alle zur Zeit des Antragszugangs bei der Behörde vorhandenen Informationen. Eine Löschung mit dem Ziel, den Informationszugang zu verhindern, widerspräche dem Kontrollzweck des Gesetzes und ist daher unzulässig. Eine **Informationsbeschaffungspflicht** hat die Behörde jedoch für Informationen, die aufgrund der §§ 6, 7 LArchivG M-V an öffentliche Archive abgegeben wurden, *siehe Erläuterungen zu Abs. 3*.

Der Hinweis auf das Regelungsziel der **grundlegenden Voraussetzungen des Informationszugangs** im **2. HS** verdeutlicht den Anspruch des Gesetzgebers, eine allgemeine Verwaltungsverfahrensvorschrift schaffen zu wollen. Diese soll ergänzend zu bereits vorhandenen spezialgesetzlichen Vorschriften über die Gewährung von Teilnehmungs-, Informations- oder Akteneinsichtsrechten die Voraussetzungen für einen freien Informationszugang grundlegend regeln. Weiterhin wird die **Gewährleistung der Informationsverbreitung** als Ziel des Gesetzes benannt. Dadurch wird klargestellt, dass die Informationsempfänger keiner besonderen Pflicht zur

Geheimhaltung erlangter Informationen unterliegen, diese insofern also grundsätzlich frei verwenden dürfen. Dies folgt auch schon aus der Voraussetzungslosigkeit des Zugangs, dass grundsätzlich jeder die Informationen erhalten könnte. Die freie Verwendbarkeit, also Verbreitung, wird auch dann nicht beschränkt, wenn der Antragsteller die Informationen nur aufgrund eines besonderen Interesses erhalten hat, da schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Dritter vor Gewährung des Informationszugangs generell berücksichtigt werden. Im Fall einer beabsichtigten gewerblichen Verwendung der Informationen ist Abs. 4 zu beachten.

Zu Abs. 2

Mit diesem Absatz wird dem Antragsteller ein **subjektiver Anspruch auf Informationszugang** gewährt. Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung über den Informationszugang grundsätzlich **kein Ermessen**. Damit wird – gegenüber dem bisherigen Prinzip des Amtsgeheimnisses bzw. der beschränkten Aktenöffentlichkeit – der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit aufgestellt, der in den folgenden Vorschriften näher bestimmt und begrenzt wird.

Nach **Satz 1** ist jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts **anspruchsberechtigt**. Die **Anspruchsberechtigung natürlicher Personen** ist unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnort. Damit sind auch Ausländer antragsberechtigt, auf einen Wohnsitz oder eine ladungsfähige Anschrift im Inland kommt es nicht an. Allerdings sind die Anträge nach den allgemeinen Vorschriften in der Amtssprache zu verfassen und können in dieser beantwortet werden. Als natürliche Personen können auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige antragsberechtigt sein, § 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG M-V. Da es sich bei einem Antragsverfahren um ein Verwaltungsverfahren handelt, kommt es allenfalls auf die prozessuale Handlungsfähigkeit an. Jedenfalls können auch beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, Adressat eines Verwaltungsaktes werden, solange dieser allein vorteilhafte Wirkung hat, also insbesondere den gewünschten Informationszugang unter Verzicht auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen gewährt. **Juristische Personen** des Privatrechts sind Organisationsformen (Personenvereinigungen oder rechtlich selbständige Zusammenfassungen von Vermögenswerten), die nach Privatrecht gegründet sind und gesetzlich mit eigenen Rechten und Pflichten (Rechtsfähigkeit) ausgestattet sind. Dazu gehören beispielsweise eingetragene Vereine (§§ 21 ff. BGB), rechtsfähige Stiftungen (§ 80 ff. BGB), Aktiengesellschaften (§ 1 AktG), die GmbH (§ 13 GmbHG), eingetragene

Genossenschaften (§ 17 GenG) sowie anerkannte ausländische juristische Personen. Dabei kommt es auf die Rechtsform der Eigentümer oder Beherrschungsverhältnisse nicht an. Auch juristische Personen des Privatrechts, die ganz oder auch nur teilweise durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beherrscht werden, sind anspruchsberechtigt, obwohl sie selbst auch anspruchspflichtig sein können, siehe § 3. Es kommt für das Antragsrecht allein auf die Rechtsform der Gesellschaft und nicht auf die Rechtsform der Gesellschafter an. **Nicht anspruchsberechtigt** sind juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Gemeinden und Landkreise, Universitäten, Industrie- und Handelskammern, Sozialversicherungsträger oder Rundfunkanstalten.

In **Satz 2** hat der Landesgesetzgeber – entgegen der Entscheidung des Bundesgesetzgebers und anderer Ländergesetze – ausdrücklich auch **Personenvereinigungen** eine Anspruchsberechtigung gewährt. Damit sind Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, i. S. d. §§ 61 Nr. 2 VwGO, 11 Nr. 2 VwVfG M-V ausdrücklich eingeschlossen. **Vereinigungen** sind alle öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Personenmehrheiten, die nicht selbst rechtsfähig sind oder sonst juristischen Personen gleichgestellt sind, denen aber nach materiellem Recht das in Frage stehende Recht zusteht, wie es durch Satz 2 erfolgte. Die Erweiterung des Anspruches durch den Satz 2 erfolgte mit dem Ziel, einen weitgefassten Informationsanspruch auch für Personenvereinigungen wie offene Handelsgesellschaften, Gewerkschaften, Betriebs- oder Personalräte, Bürgerinitiativen oder Parteien zu gewähren, da ansonsten nur jedes Mitglied der Personenvereinigung als natürliche Person einen eigenen Anspruch geltend machen könnte. Auch teilrechtsfähige Vereinigungen sind anspruchsberechtigt, z. B. GbR, OHG, KG, aber auch Sozietäten von Rechtsanwälten oder anderen Freiberuflern, bauwirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften sowie nicht eingetragene Vereine. Hieraus folgt eine entsprechende Auslegung der **Beteiligtenfähigkeit**, die sich insbesondere auf die Bestimmung der Beteiligtenfähigkeit von Personenvereinigungen auswirken dürfte. Im allgemeinen Verwaltungsrecht wird die Beteiligtenfähigkeit solcher Vereinigungen im Rahmen der Begründetheit eines Antrages geprüft. Das hier in Frage stehende Recht auf Informationszugang besteht jedoch ausdrücklich, ohne dass eine Begründung für das Informationsersuchen genannt werden muss. Somit kann die Zielrichtung des Antrages in Zweifelsfällen kein geeignetes Abgrenzungskriterium darstellen.

Zu Abs. 3

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes⁹ sollte hiermit die Rechtslage klargestellt werden, dass **weitergehende Ansprüche** auf Informationszugang aufgrund **spezialgesetzlicher Regelungen** bestehen bleiben. Zum Verhältnis zu einschränkenden spezialgesetzlichen Regelungen wird keine Aussage getroffen. Jedenfalls wollte der Gesetzgeber eine generelle Subsidiarität des Gesetzes gegenüber anderen Zugangsrechten nicht. Die Gesetzesbegründung durch die Wörter „weitergehende Ansprüche“ verdeutlicht im Zusammenhang mit der Formulierung „über den Zugang“, dass hier nicht einfach alle bereichsspezifischen Normen Geltung behalten, sondern nur solche, die im Einzelfall den gleichen oder umfassenderen Informationszugang gewähren¹⁰. Spezielle restriktivere Zugangs- oder Geheimhaltungsnormen werden allerdings durch das Gesetz nicht immer verdrängt, sondern sind im Rahmen der weiteren Prüfung der Voraussetzungen der §§ 5 bis 8 zu berücksichtigen. **Vertragliche Geheimhaltungsvereinbarungen** dagegen sind keine Rechtsvorschriften und können den Informationszugang nicht einschränken.

Eine gesetzliche Spezialregelung für die Ausgestaltung des Informationszugangsanspruches ergibt sich aus dem **Informationsweiterverwendungsgesetz** vom 13. Dezember 2006. Dieses gilt für die **gewerbliche Weiterverwendung** aller bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, an denen ein allgemeines Zugangsrecht, beispielsweise aus Informationsfreiheitsgesetzen, besteht und die auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist, siehe Abs. 4. Weiterhin ist das **Verbraucherinformationsgesetz** vom 5. November 2007 zu berücksichtigen. Hiernach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über

1. Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind,

⁹ Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 4/2117, S. 12.

¹⁰ vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Februar 2010, Az.: 10 A 11156/09.OVG zum Akteneinsichtsrecht eines Insolvenzverwalters.

2. von einem Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnis) ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Kennzeichnung, Herkunft, Beschaffenheit, Verwendung sowie das Herstellen oder das Behandeln von Erzeugnissen sowie über Abweichungen von Rechtsvorschriften über diese Merkmale und Tätigkeiten,
4. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
5. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über festgestellte Verstöße gegen in § 39 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannte Vorschriften, soweit die Verstöße sich auf Erzeugnisse beziehen, (Informationen), die bei einer Stelle in Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke vorhanden sind. Das VfIG eröffnet im Gegensatz zum IFG einen eigenständigen Anspruch und lässt daneben andere Informationszugangsansprüche unberührt.

Besondere Zugangsvorschriften für bestimmte Personengruppen stehen regelmäßig der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen (z. B. § 34 KV M-V für Gemeindevertreter, § 4 LPrG M-V für Vertreter der Presse und Art. 40 LVerf M-V für Landtagsabgeordnete). Diese Rechte sind verfassungsrechtlich geboten und dienen der Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgaben dieser Personengruppen. Gleichermaßen gilt das Gesetz auch neben Ansprüchen aus dem allgemeinen **Verwaltungsverfahrenrecht**. § 29 VwVfG M-V und § 25 SGB X gewähren Beteiligten eines laufenden Verwaltungsverfahrens die Einsicht in Verfahrensakten, soweit dies zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Diese Regelungen beruhen auf den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs und fairen Verfahrens. Auch die Regelungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Bekanntmachung der **Bauleitplanung** in den §§ 3, 6 und 10 BauGB sind lediglich Mindeststandards der Veröffentlichung und nicht als Zugangsbeschränkungen anzusehen.

Das **Landesarchivgesetz** regelt den **Zugang zu Archivgut** in den öffentlichen Archiven in Mecklenburg-Vorpommern, wozu auch die kommunalen Archive gehören. Nicht zum öffentlichen Archivgut zählt Zwischenarchivgut, das schon vor einer Entscheidung über dessen Archivwürdigkeit zur weiteren Aufbewahrung an das Archiv abgegeben worden ist (§ 2 Abs. 4 LArchivG M-V). Gemäß § 10 Abs. 2 LArchivG M-V ist die Benutzung von Archivgut für öffentliche Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, auch nach Abgabe weiterhin möglich. Praktisch kann die Behörde auf Vorgänge jederzeit zugreifen, indem sie abgegebene Unterlagen vorübergehend vom Archiv wieder anfordert. Nach dieser gesetzlichen Regelung ist das Tatbestandsmerkmal „vorhanden“ so auszulegen, dass es auch auf bereits abgelieferte Informationen anzuwenden ist, solange diese noch nicht archiviert sind, so genanntes Zwischenarchivgut gemäß § 2 Abs. 4 LArchivG M-V. Erst durch die Übernahme werden archivwürdige Unterlagen zu Archivgut, § 2 Abs. 4 S. 4 LArchivG M-V. Insofern sind die §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 3 S. 2 nicht anwendbar; die Behörde muss die Unterlagen zur Gewährung des Informationszugangs vom Archiv anfordern. Das Recht zur Nutzung des Archivgutes hat gemäß § 9 LArchivG M-V jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Diese Einschränkung des berechtigten Interesses ist für eine Nutzung des Archivguts nicht unabdingbar, gilt also für den Zugang nach dem IFG M-V nicht. Die Nutzungseinschränkungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 LArchivG M-V, wenn der Erhaltungszustand gefährdet würde, oder nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 16 ArchivBenutzVO M-V, wenn der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt, sind im Rahmen der Ausgestaltung des Informationszuganges gem. § 4 IFG M-V zu berücksichtigen. Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut für die Dauer von zehn Jahren seit seiner Entstehung von der Nutzung ausgeschlossen. Unterliegt das Archivgut einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung, darf es erst 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Personenbezogenes Archivgut darf erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt ist, 90 Jahre nach dessen Geburt genutzt werden. Wenn beides nicht mehr feststellbar ist, darf das Archivgut erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Diese Schutzfristen gelten gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 LArchivG M-V jedoch nicht für Unterlagen, die „bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren“. Dies trifft für alle Unterlagen zu, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes¹¹

¹¹ in Kraft seit 29. Juli 2006.

entstanden sind und nach dessen Regelungen von vornherein grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich waren.

Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche der Betroffenen selbst, z. B. § 42 BZRG, § 24 DSGVO, § 83 SGB X, § 9 LMG, § 18 Abs. 1 S. 2 LWG M-V, §§ 55 Abs. 4, 70 Abs. 6 SchulG M-V, bezwecken gerade keinen Ausschluss weiterer Informationszugänge, schließen also die Anwendung des Gesetzes nicht aus. **Sonstige Auskunftsrechte**, z. B. §§ 79, 1563 BGB, § 12 GBO, § 9 HGB, § 14 Abs. 8 GewO, § 6 HwO, § 39 StVG, § 61 PStG, § 14 GeoVermG M-V, gewähren dem Einzelnen zum Beispiel im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs Zugang zu staatlichen Registern. Im Hinblick auf diese Zwecke sind auch die jeweiligen Zugangsvorschriften umfassend ausgestaltet; teilweise ist ein besonderes Interesse darzulegen. Bei einem Antrag auf Zugang zu diesen Informationen wären die Auskunftsbeschränkungen im gleichen Maße gemäß § 5 ff. zu berücksichtigen.

Das **Landesumweltinformationsgesetz** (LUIG M-V) regelt den **Zugang zu Umweltinformationen**, über die verschiedene Stellen des Landes bzw. bestimmte, deren Kontrolle unterliegende Personen des Privatrechts, verfügen, die öffentliche Aufgaben oder Dienstleistungen durchführen. Im Gegensatz zum IFG M-V ist nach § 3 LUIG M-V i. V. m. §§ 8, 9 UIG des Bundes bei entgegenstehenden Belangen eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse erforderlich, so dass das LUIG M-V im Einzelfall einen weitergehenden Informationszugang gewähren kann. Soweit allerdings § 3 LUIG M-V i. V. m. § 9 Abs. 2 UIG des Bundes einen Informationszugang mit Rücksicht auf Interessen Dritter ausschließt, ist dies bei einer parallelen Prüfung des Anspruches nach §§ 5 ff. zu berücksichtigen. Im Übrigen sind Gründe für eine abschließende Geltung des LUIG M-V nicht ersichtlich, so dass das IFG M-V anwendbar bleibt, vgl. auch § 3 LUIG M-V i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 2 UIG. Hieraus ergibt sich für den Bearbeiter die Anforderung, im Zweifel beide gesetzliche Ansprüche zu prüfen.

§ 30 Abgabenordnung schützt das **Steuergeheimnis**, das neben den Individualinteressen der Besteuerten auch dem fiskalischen Besteuerungsinteresse an vollständiger und richtiger Erfassung der Steuerquellen dient. Ein Akteneinsichtsrecht ist in der Abgabenordnung nicht geregelt, womit das Gesetz unter Berücksichtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen gemäß §§ 5 ff. anwendbar ist. Diesen Anspruch hat der Gesetzgeber mit der Novellierung 2011 unterstrichen, indem der Vorschlag der Landesregierung,

die Bereiche der Steuerverwaltung vom Gesetz auszunehmen, keine Berücksichtigung fand¹².

Das **Vergabeverfahren für die Beschaffung** bestimmter Waren, Bau- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber ist ab einem bestimmten Schwellenwert in §§ 97 Abs. 1, 100 GWB gesetzlich geregelt. Unterhalb der Schwellenwerte gelten die Vergaberegeln des GWB und die Vergabeverordnungen nicht; die Verdingungsordnungen sind hier lediglich haushaltsrechtlich gemäß § 55 Abs. 2 LHO als Verwaltungsvorschrift zu beachten, so dass nur ein Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG besteht. In diesem Bereich ist das IFG M-V anwendbar. Oberhalb des Schwellenwertes ist aufgrund § 97 Abs. 6, 7 GWB die Vergabeverordnung anzuwenden, nach deren §§ 4 ff. die VOL/A, VOB/A und VOF Anwendung finden. Hier werden subjektive öffentlich-rechtliche Informationszugangsrechte in § 111 GWB für die Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren, in § 13 Vergabeverordnung auf Information der unterlegenen Bieter sowie in verschiedenen Teilen der VOL/A, VOB/A und VOF geregelt. Die Regelungen dienen insbesondere dem Schutz des Vergabeverfahrens, dem analog durch § 6 Abs. 1 entsprechen wird, aber auch dem von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die analog durch § 8 geschützt sind. Damit ist das Gesetz in diesem Bereich jedenfalls nach Abschluss des Vergabeverfahrens (Rechtskräftigkeit der Entscheidung) ohne weiteres anwendbar.

Satz 2 stellt klar, dass das Prinzip der **Amtsverschwiegenheit** in dem Umfang nicht gilt, in dem nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang besteht. Ansonsten liefe das Informationsfreiheitsgesetz auch leer. Die Amtsverschwiegenheit ist personelles Element des Amtsgeheimnisses, das für Beamte (auch kommunale Wahlbeamte und Ehrenbeamte) in § 37 BeamtStG geregelt ist, das gemäß § 1 Abs. 1 LBG M-V Anwendung findet. Verschwiegenheitspflichten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ergeben sich aus tarifvertraglichen Regelungen, etwa § 3 Abs. 1 TVöD und § 3 Abs. 2 TV-L. Für Notare gilt eine Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO, für Minister nach § 5 MinG M-V. Landtagsabgeordnete haben eine Verschwiegenheitspflicht nach § 49 AbgG M-V, Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner nach §§ 23 Abs. 6, 36 Abs. 5 S. 3 KV M-V, was für Kreistagsmitglieder und dortige sachkundige Einwohner gemäß §§ 105 Abs. 6, 114 Abs. 6 S. 3 KV M-V entsprechend gilt. Auch Träger von Ehrenämtern können Verschwiegenheitspflichten unterliegen, § 19 Abs. 4 KV M-V, so Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahl-

¹² Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/2720, Seite 14, Anlage 3.

vorständen, §§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 3 LWG M-V. **Sachlich umfasst die Amtsverschwiegenheit Informationen**, die den Beamten bzw. anderen Verpflichteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, aber auch solche, die sie lediglich bei Gelegenheit ihres Dienstes erhalten oder zur Kenntnis genommen haben. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst ergibt sich der Umfang aus dem Tarifvertrag in Verbindung mit Weisungen des Arbeitgebers: Beschäftigte haben über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Beendigung des Amts- bzw. Beschäftigungsverhältnisses fort. Geheimhaltungsbedürftigkeit besteht für **Geheimnisse**, also lediglich einem begrenzten Personenkreis bekannte Tatsachen und nur bei sachlichen dienstlichen Gründen. Eine bloße Geheimhaltungserklärung des Dienstvorgesetzten oder eine Geheimhaltungsabrede mit Dritten reicht nicht. **Strafrechtlich geschützt wird das Amtsgeheimnis** insbesondere durch § 353 b StGB, aber auch durch § 203 StGB. Ein tatbestandsmäßiges **unbefugtes Offenbaren** liegt bei dienstlichen Mitteilungen innerhalb von Behörden (kein Offenbaren) und im Rahmen zulässiger Amtshilfe zwischen Behörden (kein Offenbaren) nicht vor. Wird eine Information aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage offenbart, ist das Offenbaren nicht unbefugt. Sollte ein Amtsträger irrtümlich etwa ein Privatgeheimnis nicht als solches erkennen oder sich zur Gewährung des Informationszugangs für befugt halten, läge hierin ein (strafloser) Tatbestandsirrtum, es sei denn, er hat durch die Tat fahrlässig **wichtige öffentliche Interessen** gefährdet, § 353 b Abs. 1 S. 2 StGB. Zusätzlich kommt eine Amtshaftung gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG bei fahrlässigem Handeln in Betracht.

Zu Abs. 4

Mit dem Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 wurde die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors umgesetzt. Es trat am 19. Dezember 2006 in Kraft. Das IWG definiert einige Mindeststandards für die Informationsgewährung, ohne hierfür selbst eine Anspruchsnorm zu sein. Diese bleibt hier das IFG M-V. Die Ausgestaltung dieses Informationszugangs muss diskriminierungsfrei für alle Antragsteller zulässiger Informationsanträge sein, womit Exklusivvereinbarungen der öffentlichen Hand zu-

gunsten bestimmter Nutzer grundsätzlich ausgeschlossen sind. Für den Antragsteller ergibt sich somit bei einer geplanten kommerziellen Verwendung, also einer entgeltgerichteten Tätigkeit, nur ein wesentlicher Unterschied: Die Gebühren können gemäß § 4 Abs. 3 IWG einen „angemessenen Gewinn“ für die öffentliche Stelle beinhalten.¹³

Mit der Novellierung 2011 wurde Absatz 4 neu hinzugefügt. Von dem ursprünglich vorgesehenen gewerblichen Verwendungsverbot¹⁴ in Anlehnung an § 13 Abs. 7 IFG Berlin wurde im Ergebnis der Anhörung Abstand genommen. In der Beschlussempfehlung des Innenausschusses¹⁵ heißt es: „Dazu haben die beantragenden Fraktionen ausgeführt, dass im Rahmen des zu dem Gesetzentwurf durchgeführten Anhörungsverfahrens vom Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern darauf verwiesen worden sei, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung gegen kommerziellen Missbrauch im Widerspruch zum Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes stehe. Mit der nunmehr gefundenen Formulierung werde die gewerbliche Nutzung nicht schlechthin verboten. Es werde vielmehr klargestellt, dass aus dem – landesrechtlich gewährten – Informationszugang nicht zugleich auch das Recht zur gewerblichen Weiterverwendung erwachse. Hierzu bedürfe es eines Antrags und einer positiven Bescheidung auf der Grundlage des Informationsweiterverwendungsgesetzes.“ Dem ist aus der Systematik des IWG ergänzend hinzuzufügen, dass somit bei einer geplanten gewerblichen Nutzung zuerst ein Antrag nach IFG zu stellen und zu bescheiden ist, dem sich dann ein Antragsverfahren nach IWG anschließt. Das IFG regelt das „Ob“, das IWG dann das „Wie“ bei einer gewerblichen Weiterverwendung der so erlangten Daten. Der Aufnahme dieses Hinweises hätte es wegen der Regelung in Absatz 3 nicht bedurft. Gleichwohl dient er aber der Klarstellung, dass im Fall einer gewerblichen Verwendungsabsicht ein Informationszugangsanspruch auf § 1 Abs. 2 IFG M-V i. V. m. § 4 IWG zu stützen und zu entscheiden ist. Der Antrag ist weiterhin nach IFG zu bearbeiten, wie u. a. die Regelung in § 4 Abs. 1 IWG deutlich macht: „Wenn eine Bearbeitungsfrist für Anträge auf Zugang zu Informationen besteht, ist diese auch für die Bearbeitung von Anfragen auf Weiterverwendung maßgeblich“.

¹³ Püschel, Informationszugang und Informationsweiterverwendung: Zwei Seiten einer Medaille oder Apfel und Birne?, Internationales Symposium „Öffentliche Daten auf dem privaten Markt - neue Regelungen zur Weiterverwendung öffentlicher Informationen“ am 4. und 5. Juni 2007 in Potsdam, www.lida.brandenburg.de/media/lbm1.a.2628.de/Pueschel_070914.pdf.

¹⁴ Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/4191, Art. 1, Nummer 1.

¹⁵ Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/4340, S. 20.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten;**
2. **Informationsträger: alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder automatisierter oder in sonstiger Form speichern können.**

Nicht hierunter fallen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden.

Nach der Gesetzesbegründung soll § 2 eine offene und umfassende Auslegung des **Informationsbegriffs** sicherstellen. Der Informationszugangsanspruch bezieht sich sowohl auf Informationen als auch auf Informationsträger. Die Norm enthält eine Legaldefinition. Dabei werden die Begriffe nicht nur positiv, sondern auch negativ definiert.

Zu Satz 1 Nr. 1

Informationen sind im Sinne des Gesetzes alle Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsart. Der Begriff Aufzeichnung verlangt irgendeine Verkörperung, so dass Dritte die Informationen zur Kenntnis nehmen können. Bloßes Wissen, Gedanken oder Ideen im Kopf eines Bediensteten sind keine Information in diesem Sinne. In Betracht kommen etwa Schrift, Zeichnungen, Bilder und Tonaufnahmen. Die Information muss – in Abgrenzung zu Aufzeichnungen zu privaten Zwecken – amtlichen Zwecken dienen. Dazu zählen alle Informationen, die bei der Erfüllung amtlicher Tätigkeiten gewonnen oder verarbeitet werden, auch solche, die die Behörde unbeabsichtigt erhält. Auch Informationen über verwaltungsinternes Handeln sind umfasst, etwa Ergebnisse von Untersuchungen der Behördentätigkeit oder interne Dienstanweisungen. Ebenso wenig kommt es auf die Handlungsform der Behörde an: ob sie etwa hoheitlich oder fiskalisch

gehandelt hat. § 3 Abs. 2, 3 IFG M-V erstreckt den Anwendungsbereich auf die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Somit ist es nicht erforderlich zu klären, für welchen Zweck die gewünschte Information vorgehalten wird bzw. bei welcher Tätigkeit sie gewonnen worden ist. Der Inhalt der Informationen ist unerheblich; sie können auch rechtlicher Natur sein, wie etwa Weisungen und Verwaltungsvorschriften. Auch ein Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang ist nicht erforderlich. Soweit rechtswidrig erlangte oder gespeicherte Informationen betroffen sind, ist dieser Umstand auch bei einer entgegenstehenden Löschungspflicht auskunftspflichtig. Anderenfalls würde die antikorrupptive Intention des Gesetzgebers leerlaufen. Die Informationen selbst sind bei einer bestehenden Lösungsverpflichtung (z. B. aus DSGVO M-V) unverzüglich zu löschen.

Zu Satz 1 Nr. 2

Der Begriff des **Informationsträgers** ist ebenso umfassend und offen. Es kommt nicht darauf an, in welcher Form die Informationen verkörpert sind. Dies können beispielsweise Aufzeichnungen auf Papier, Film, Magnetband oder elektronischen Datenträgern sein. Jeder Gegenstand, auf dem eine Information verkörpert sein kann, ist Informationsträger.

Zu Satz 2

Entwürfe und **Notizen**, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden, fallen nicht unter die Begriffe Informationen oder Informationsträger. Diese Einschränkung findet sich ähnlich auch im IFG Bund oder im AIG Brandenburg und stellt i. V. m. § 4 Abs. 2 IFG M-V klar, dass nur vorübergehend bei der Behörde vorliegende Informationen vom Zugangsanspruch nicht erfasst werden. Nach dem Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung müssen alle für ein Verfahren wesentliche Vorgänge aktenkundig gemacht, also die Akten vollständig und wahrheitsgetreu geführt werden. Die Führung „informeller“ Nebenakten ist unzulässig. Gleichwohl würden auch diese dem Begriff des Vorgangs unterfallen. Das Gesetz begründet allerdings keine zusätzliche Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflicht. Das Merkmal des Vernichtens verdeutlicht, dass solche Entwürfe und Notizen eben nicht etwa in anderen Unterlagen verbleiben dürfen, sondern es sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung um unwesentliche Dokumente handeln muss, die daher nicht zum Vorgang genommen und etwa nach

entsprechenden Vorschriften oder Dienstanweisungen vernichtet werden. § 2 enthält insofern keine Ermächtigung zur Vernichtung von Dokumenten. Die Bezeichnung als **Entwurf** findet sich in der Regelung über den „Zugang zu Entwürfen und vorbereitenden Arbeiten und Beschlüssen“ des § 6 IFG M-V wieder, unterscheidet sich jedoch inhaltlich von diesen wesentlich. Während § 2 als Entwurf dasjenige bezeichnet, von dem später ein fertiges Original hergestellt wird oder was ersatzlos gelöscht wird, weil der entworfenen Inhalt nicht relevant für die Entscheidung oder den Vorgang ist, bezieht sich § 6 auf Entwürfe als aufzubewahrende Zwischenschritte, die als Vorgangsdokumentation aufbewahrungspflichtig sind. Letztere unterfallen grundsätzlich dem Zugangsanspruch.

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden, für die sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, auch, wenn diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle nach § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde oder an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind.

(4) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie Disziplinarbehörden,
2. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

Zu Abs. 1

Der **Anspruch auf Informationszugang** richtet sich gegen die **Behörden** des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden, gegen die sonstigen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie gegen den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, *siehe Erläuterungen zu Abs. 2.*

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene, rechtsfähige, mitgliederschaftlich verfasste Organisationen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben in der Regel mit hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen¹⁶. Hierzu gehören **Gemeinden** und **Gemeindeverbände**, also Ämter, Landkreise und Zweckverbände¹⁷, sowie weiterhin die Personalkörperschaften, beispielsweise Handwerkskammern und -innungen (§§ 53, 90 Abs. 1 HwO), Rechtsanwaltskammern (§ 62 Abs. 1 BRAO), Träger der Sozialversicherung (§ 29 Abs. 1 SGB IV), Hochschulen (§ 2 Abs. 1 LHG M-V) und Studierendenschaften (§ 24 Abs. 1 LHG M-V). Körperschaften sind als solche nicht handlungsfähig, sondern handeln durch ihre Organe, die nur organisatorisch selbständige Einrichtungen und Teil der jeweiligen Rechtsperson sind. Der **Bürgermeister** und die **Gemeindevertretung** sind als Organe der Gemeinde, § 21 KV M-V, der **Landrat** und der **Kreistag** als Organe des Landkreises, § 103 KV M-V, auskunftspflichtig, aber auch als oberste Dienstbehörde jedenfalls bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten bzw. der Landräte und Beigeordneten unmittelbar verpflichtet. Mangels außenwirksamen Handelns sind **Rechnungsprüfungsämter** keine Behörde im Sinne des Gesetzes, so dass unmittelbar gegen sie kein Informationsanspruch besteht, sich dieser somit gegen die Gemeinde richtet. Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter besitzen keine dem Landesrechnungshof vergleichbare, durch die richterliche Unabhängigkeit geprägte, Stellung. Die Ergebnisse ihrer Prüfungen sind jedoch auskunftspflichtig. **Kirchen** besitzen zwar auch den Status von Körperschaften, sind aber dem Staat nicht organisatorisch und funktionell eingeordnet, sondern nur staatlich anerkannt. Sie sind nur anspruchsberechtigt, nicht aber anspruchspflichtig. **Anstalten des öffentlichen Rechts** sind organisatorische Zusammenfassungen von Verwaltungsbediensteten und Sachmitteln zu einer selbstständigen Verwaltungseinheit mit einem besonderen öffentlichen Zweck, der regelmäßig in der Erbringung von Leistungen an ihre Benutzer liegt¹⁸. Das IFG M-V gilt ausdrücklich jedoch nur für **rechtsfähige** Anstalten – Anstalten also, die eigenverantwortlich handeln und selbst Verwaltungsträger sind. Rechtsfähige Anstalten sind beispielsweise Sparkassen (§ 1 SpkG), die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 RundfG M-V)

¹⁶ ausführlich siehe Wallerath in: Manssen/Schütz, Staats- und Verwaltungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern, S. 189 ff.

¹⁷ Glaser in: Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 1 Rn 2.

¹⁸ Wallerath in: Manssen/Schütz, Staats- und Verwaltungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern, S. 190.

und Studentenwerke (§ 1 Abs. 1 StudWG). Es gibt auch **nicht rechtsfähige** bzw. **unselbständige Anstalten**, die nur organisatorisch selbständig, aber rechtlich Teil eines anderen Verwaltungsträgers sind. Diese wären zwar auch Behörden im Sinne dieses Gesetzes, sind aber wegen der ausdrücklichen Beschränkung auf rechtsfähige Anstalten nicht unmittelbar anspruchspflichtig. Hierzu zählen etwa **Schulen** (§ 52 SchulG M-V). Jedoch können Schulen jedenfalls insoweit Behörden sein, als sie Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, § 52 Abs. 3 S. 1 SchulG M-V. Im Übrigen ist der jeweilige Verwaltungsträger zur Auskunftsgewährung verpflichtet. **Stiftungen des öffentlichen Rechts** sind rechtsfähige Organisationen zur Verwaltung eines vom Stifter zweckgebunden übergebenen Bestands an Vermögenswerten¹⁹. Sie sind Verwaltungsträger mit öffentlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnissen, die durch oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden, z. B. die Stiftung Umwelt und Naturschutz oder das Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW).

Auf den **Landtag** (und seine Ausschüsse) ist das IFG M-V nur anwendbar, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Umfang der Auskunftspflicht wird auf solche Informationen beschränkt, über die er im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit verfügt. Nicht dazu gehört beispielsweise die Prüfung und Bescheidung von Petitionen.

Unerheblich ist, aufgrund welcher Rechtsnormen die jeweiligen Stellen handeln. Es wird klargestellt, dass das IFG M-V auch anwendbar ist, wenn sie Bundes- oder europarechtliche Vorschriften ausführen.

Zu Abs. 2

Das Gesetz verweist auf den (funktionalen) Behördenbegriff des § 1 Abs. 3 VwVfG M-V. Danach ist eine **Behörde** jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dies umfasst ohne Rücksicht auf die konkrete Bezeichnung alle mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtungen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sowie entsprechende Zuständigkeiten zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung nach öffentlichem Recht mit Außenwirkung in eigenem Namen übertragen sind. Unter den Begriff „Behörde“ fallen auch rechtlich selbständige Organisationen, denen staatliche Verwaltungsaufgaben zur

¹⁹ Wallerath in: Manssen/Schütz, Staats- und Verwaltungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern, S. 191.

mittelbaren Staatsverwaltung übertragen sind, also Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Beliehene. **Beliehene** sind Einzelpersonen oder juristische Personen des Privatrechts, die mit der hoheitlichen Wahrnehmung bestimmter Verwaltungsaufgaben in eigenem Namen durch Gesetz oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung betraut sind, etwa Flug- und Schiffskapitäne, Bezirksschornsteinfeger bezüglich der Feuerschau oder technische Überwachungsvereine bzw. deren Sachverständige²⁰. Auch die **Präsidentin des Landtages** nimmt Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, soweit sie etwa die Polizeigewalt im Parlamentsgebäude hat, Dienstherr der Parlamentsbeschäftigten ist oder Beschaffungen vornimmt²¹. Landtagsausschüsse können ebenfalls nach überwiegender Ansicht Verwaltungstätigkeiten ausführen, desgleichen der Landesrechnungshof (§ 1 Abs. 1 LRHG M-V), der Ministerpräsident und die Minister. **Organe** von Verwaltungsträgern können ebenfalls Behörde sein, beispielsweise ist die Gemeindevertretung oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters. **Wirtschaftliche Unternehmen** einer Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die kommunalen Eigenbetriebe, sind mangels rechtlicher Selbständigkeit Teil dieser Körperschaft und unterfallen insofern auch dem IFG M-V. **Keine Behörde** sind Stellen, die ausschließlich im Namen und mit Wirkung für andere Stellen handeln können, wie etwa Referate, Abteilungen oder andere Untergliederungen, sowie **Verwaltungshelfer**, die Hilfstätigkeiten im Auftrag und nach Weisung einer Behörde wahrnehmen. Verwaltungshelfer sind aber nach Abs. 3 Variante 1 gegenüber der sie beauftragenden Behörde zur Bereitstellung der Information verpflichtet.

Maßgeblich für das Merkmal der **Aufgabenwahrnehmung** der öffentlichen Verwaltung ist die materielle Funktion einer öffentlichen Zielsetzung. Ein monopolartiger Charakter wie bei kommunalen Versorgungsbetrieben ist hierfür nicht erforderlich, die verwaltungstechnische Durchführung in privatrechtlicher Form unerheblich. Daher wird die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch eine Wahrnehmung in einer Rechtsform des privaten Rechts nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der **Organisationsprivatisierung** errichtet die jeweilige Körperschaft eine privatrechtliche Organisation, insbesondere Kapitalgesellschaften wie GmbH oder AG, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Leistungsverwaltung. Diese Gesellschaften können sich auch als gemischt-wirtschaftliche

²⁰ Wallerath in: Manssen/Schütz, Staats- und Verwaltungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern, S. 191.

²¹ Tebben in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 20 Fn 5.

Unternehmen teilweise in fremder Hand befinden. Hier wechselt nur die Rechtsform; die Gesellschaft nimmt echte Verwaltungsaufgaben wahr. Eine **Erfüllungsprivatisierung** liegt vor, wenn die Verwaltung über Vergabeverfahren Privaten die Erbringung bestimmter Tätigkeiten überträgt, wobei sie sich weitere Einflussmöglichkeiten vorbehält. Ein Beispiel ist die Abfallentsorgung, § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG. Die Behörde hat weiterhin die Zuständigkeit und die Verantwortung für die jeweilige Aufgabe. Bei der **Aufgabenprivatisierung** überlässt die Verwaltung die Durchführung bestimmter Aufgaben Privaten und dem Wettbewerb. Sie kann und muss allerdings gegebenenfalls eingreifen, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Damit bleibt es eine Gewährleistungs- und Regulierungsverwaltung. Hierunter fällt etwa der Bereich der medizinischen Grundversorgung durch Krankenhäuser. Über eine **Vermögens-/ Kapitalprivatisierung** werden insbesondere Grundstücke oder Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen an Private verkauft. Einflussmöglichkeiten bestehen lediglich auf vertraglicher bzw. gesellschaftsrechtlicher Ebene. Bei hoheitlichen Aufgaben ist eine solche Privatisierung unzulässig.

Der Verweis auf den Behördenbegriff des § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes schränkt die Anwendbarkeit nicht für bestimmte Formen des Verwaltungshandelns ein, so dass auch **privatrechtliches Handeln** einer Behörde nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen wird.

Die so genannten **ARGen** werden von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Körperschaften des öffentlichen Rechts und von den jeweiligen Kommunen durch Vertrag gegründet und nehmen in der Regel die Aufgaben ihrer beiden Träger einheitlich wahr, § 44b SGB II. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 wurde die Anwendbarkeit des BDSG mit der Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht und die Anwendbarkeit des IFG Bund mit der Zuständigkeit für das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen bei den Arbeitsgemeinschaften ab dem 1. Januar 2011 auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) übertragen (§ 50 Abs. 4 S. 3 SGB II). Nicht geändert wurde die Zuständigkeit für die zugelassenen kommunalen Träger, die so genannten **Optionskommunen**, für die weiterhin der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständig bleibt (siehe §§ 6a bis 6d SGB II). Für den Bereich der Kosten der Unterkunft ist der kommunale Träger zuständig, so dass das IFG M-V unstrittig gilt.

Weitere Regelausnahmen werden in Abs. 4 definiert, *siehe dort*.

Zu Abs. 3

Natürliche und juristische Personen des Privatrechts werden unter bestimmten Voraussetzungen den Behörden hinsichtlich des **Auskunftsanspruchs** gleichgestellt, so dass das Gesetz insoweit auch auf bei Privaten vorhandene Informationen anwendbar ist. **Juristische Personen** sind Personenvereinigungen oder Zweckvermögen mit eigener Rechtsfähigkeit, zum Beispiel rechtsfähige Vereine (§ 21 BGB), Stiftungen (§ 80 BGB), Aktiengesellschaften (§ 1 AktG), GmbHs (§ 13 GmbHG) oder Genossenschaften (§§ 1, 17 GenG). Allerdings sind Private grundsätzlich nicht unmittelbar anspruchspflichtig. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 sind Anträge auf Informationszugang an die Behörde zu richten, die sich der Privatperson im Fall des § 3 Abs. 3 „zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient“.

Die **erste Variante** („soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt“) bezieht sich auf Privatpersonen, die an der Aufgabenerfüllung durch eine Behörde praktisch beteiligt sind. In Abgrenzung zur zweiten Variante steht hier nicht die Übertragung der Aufgabenerfüllung, sondern die **faktische Aufgabenwahrnehmung** im Vordergrund. Daher kann es sich hier nicht um Private handeln, denen solche Aufgaben generell obliegen, sondern um Privatpersonen, die vertraglich zu einer bestimmten selbständigen Verrichtung herangezogen werden (z. B. Abschleppunternehmer) oder die als Verwaltungshelfer weisungsgebunden bestimmte Hilfstätigkeiten im Auftrag einer Behörde durchführen (z. B. Personen, die bei Absperrung einer Unfallstelle behilflich sind).

Die **zweite Variante** („soweit ... dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde“) verlangt mehr als eine bloße Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Vielmehr muss eine tatbestandsmäßige **Aufgabenübertragung** durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes komplett und auf Dauer erfolgen. Denn nur dann sind die natürlichen und juristischen Personen mehr als Werkzeuge oder Helfer der Behörde, sie können auch selbständig und eigenverantwortlich handeln. Hier sind die **Beliehenen** einzuordnen, die als Verwaltungsträger in eigenem Namen und in begrenztem Umfang funktionell hoheitlich handeln. Diese sind aber auch schon Behörden nach Absatz 1 und 2, so dass dieser Variante insoweit lediglich eine deklaratorische Funktion zukommt und die Übertragung der Auskunftspflicht gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 nicht gilt. Somit ist ein Antrag auf Informationszugang direkt an den Beliehenen zu richten. Weiterhin unter

dieser Variante einzuordnen sind **öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse**, die sich auf einzelne Tätigkeiten beschränken, etwa Lehrbeauftragte an einer Universität. Diese sind zwar anders als Verwaltungshelfer selbständig tätig, aber im Gegensatz zu Beliehenen nicht selbst Verwaltungsträger. In beiden Varianten ist der Zugangsanspruch inhaltlich auf diejenigen Informationen beschränkt, die im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe anfallen, da die Unternehmen nur auskunftspflichtig sind, soweit die Aufgabe wahrgenommen oder übertragen wurde.

Variante drei („an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind“) betrifft keine natürlichen, sondern nur **juristische Personen des Privatrechts** in ihrer Funktion als **Mehrheitsgesellschafter**. Diese Ausweitung des Kreises der Informationspflichten ist bisher im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Informationsfreiheitsrechte einmalig. Die Beteiligung juristischer Personen des öffentlichen Rechts muss in der Form vorliegen, dass sie eine Mehrheit der Anteile oder Stimmen, also einen beherrschenden Einfluss auf die juristische Person des Privatrechts besitzen. Oberstes Organ juristischer Privatpersonen ist regelmäßig die Gesamtheit ihrer Mitglieder (z. B. Mitgliederversammlung, § 32 BGB; Hauptversammlung, § 118 AktG; Gesellschafterversammlung, §§ 35, 48 GmbHG; Generalversammlung, § 43 GenG; Gesellschafter, § 114 HGB). Deshalb kann nur eine Beteiligung als stimmberechtigter Gesellschafter bzw. Aktionär (vgl. § 119 Abs. 1 HGB, § 12 Abs. 1 S. 2 AktG) zur Auskunftspflicht führen. Bei einem Auseinanderfallen von Anteils- und Stimmmehrheit ist die Mehrheit der Stimmen entscheidend, da nur so ein beherrschender Einfluss bestehen kann. Damit ist ein Informationszugang auch zu gewähren, wenn sich der Antrag auf Informationen im Zusammenhang mit Entscheidungen bezieht, für die eine sog. **Sperrminorität** vertraglich oder gesetzlich verankert ist. Die Beteiligung kann unmittelbar oder auch nur mittelbar über weitere juristische Personen (z. B. Tochterunternehmen) bestehen; entscheidend ist letztlich der Umfang des faktischen Einflusses auf die jeweilige juristische Person, den die in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausüben könnten, vgl. §§ 16 f. AktG. Es ist nicht erforderlich, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts allein eine solche Mehrheit der Anteile oder Stimmen besitzt, vielmehr reicht es nach dem Wortlaut des Gesetzes auch aus, wenn mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen die Mehrheit haben. Im Einzelfall ist ein einheitlicher Wille bei der Ausübung dieser Gesellschafterrechte durch verschiedene juristische Personen des öffentlichen Rechts herzustellen. Wenn einer der Mehrheitsgesellschafter

eine juristische Person des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Bundeslandes, in dem ein vergleichbarer Anspruch auf Informationszugang besteht, ist, hat die Landesbehörde die andere Behörde nach den Regelungen des § 5 Nr. 3 zu beteiligen, wobei bei einer Deckungsgleichheit der Anspruchsgewährung nach den jeweiligen Rechtsvorschriften von einer Einwilligung ausgegangen werden kann. Sollten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Mehrheitsbeteiligung besitzen, besteht jedoch unmittelbar gegen sie ein Anspruch auf die Informationen, die sie im Rahmen ihrer Beteiligung etwa aufgrund ihrer Gesellschafterrechte (z. B. § 111 AktG, § 51a GmbHG) erhalten haben, soweit diese nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gemäß § 8 gesondert geschützt werden. Von der Auskunftspflicht tangierte Interessen privater Minderheitsgesellschafter müssen insoweit zurücktreten, als sie nicht durch die Vorschriften des IFG M-V i. V. m. spezialgesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften geschützt sind. Solche besonderen Geheimhaltungspflichten bezüglich vertraulicher Angaben und Geheimnisse bestehen etwa bei Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften für Vorstände bzw. Aufsichtsräte gemäß §§ 116, 93 Abs. 1 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG, § 34 Abs. 1 GenG.

Zu Abs. 4

Hiermit werden konkret bestimmte Behörden zusätzlich zur Regelausnahme für den Landtag in Absatz 1 teilweise vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen und der weite Behördenbegriff nach Absatz 2 wird wieder eingeschränkt.

Zu Nr. 1

Danach gilt das Gesetz nicht für **Gerichte**, soweit sie in richterlicher Unabhängigkeit (§ 1 RiG M-V) tätig werden. Zu der erforderlichen Abgrenzung ist zwischen Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt (Art. 92 GG und § 1 DRiG) einerseits und denen der Gerichtsverwaltung andererseits zu unterscheiden. Zur rechtsprechenden Gewalt zählen alle Verwaltungsvorgänge und Informationen im Rahmen der Rechtsschutzgewährungspflicht der Gerichte. Die Gerichtsverwaltung hat dagegen keine sachlichen oder organisatorischen Bezüge zur Verwirklichung unmittelbaren Rechtsschutzes. Hierzu gehören beispielsweise Haushalts- und Personalangelegenheiten, Verwaltung von Dienstgebäuden, Bearbeitung von Eingaben und Amtshilfersuchen und die Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Ebenso ist das

Gesetz nicht für **Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden** anwendbar, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, also Aufgaben erfüllen, die ihnen im Bereich des Strafrechts durch materielles und prozessuales Recht zugewiesen sind. Dies betrifft die Staatsanwaltschaften bzw. den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§§ 152 ff., 451 StPO, § 82 Abs. 1 JGG) und die ihr unterstellten Ermittlungsorgane (§§ 161 Abs. 1 StPO, 152 GVG). Daneben obliegen ihnen allgemeine Verwaltungsaufgaben, für die das Gesetz anwendbar ist. Für **Disziplinarbehörden** gilt das Gesetz ebenfalls nicht. Da nach den Regelungen im Landesdisziplinargesetz die Disziplinarbefugnisse von unterschiedlichen Organen wahrgenommen werden (§ 5 LDG M-V), handelt es sich hier um eine sachliche Beschränkung des Auskunftsanspruches. Allerdings hindert ein „anhängiges Disziplinarverfahren“ nicht an der Auskunft über den zugrundeliegenden Sachverhalt, denn diesen hat die Behörde unabhängig von einer dienstrechtlichen Verantwortlichkeit eines Mitarbeiters zu gewähren. Damit richtet sich ein solcher Anspruch nicht gegen die Disziplinarbehörde, sondern gegen die zuständige Behörde.

Zu Nr. 2

Auf den **Landesrechnungshof** ist das Gesetz nicht anwendbar, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. Diese richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesrechnungshofes²² wird durch Art. 68 LVerf M-V gewährleistet und in § 6 Abs. 1 LRHG M-V ausgestaltet. Auch hier muss im Einzelnen geprüft werden, inwieweit der Bestand an Informationen im Landesrechnungshof vom Schutz der gesetzlichen Unabhängigkeit umfasst ist. Dies dürfte allenfalls auf den Inhalt der kollektiven Meinungsbildung im Rahmen der Beratungen der Mitglieder des Landesrechnungshofes gelten, nicht jedoch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnenen Informationen und die Ergebnisse der Tätigkeit, insbesondere die Prüfungsergebnisse (analog § 6 Abs. 1). Im Übrigen ist das Gesetz im Rahmen der Verwaltungstätigkeit jedenfalls anwendbar, etwa für die Haushaltsbewirtschaftung oder das Personalwesen.

²² Mediger in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 68 Rn 2 ff.

§ 4

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Behörde hat nach Wahl des Antragstellers schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Behörde auf diese Tatsache hin und teilt dem Antragsteller die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle mit.

(3) Die Behörde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Die Behörde stellt dem Antragsteller auf Verlangen Kopien zur Verfügung.

(4) Handelt es sich um Informationen, die bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind, ist ein Anspruch ausgeschlossen, sofern die Behörde dem Antragsteller in einer entsprechenden Verweisungsmittelteilung die Fundstelle angibt.

Zu Abs. 1

Absatz 1 zählt **drei Varianten der Informationsgewährung** abschließend auf. Der Antragsteller kann schriftliche Auskunft oder mündliche Auskunft oder direkt die Zugänglichmachung des die Informationen enthaltenden Informationsträgers verlangen. Die Behörde ist in dieser Hinsicht grundsätzlich an das Begehren des Antragstellers gebunden, hat also kein Ermessen. Sie kann lediglich in Ausnahmefällen, und zwar bei nicht ausreichenden Möglichkeiten des Informationszugangs auf ihrer Seite (Abs. 3), bei tatsächlicher Unmöglichkeit (etwa einer mündlichen Auskunft über den Inhalt von Bildern) oder bereits erfolgter Veröffentlichung (vgl. Abs. 4) den Informa-

tionszugang auf andere Weise gewähren. Auf Antrag muss sie Kopien der Datenträger zur Verfügung stellen.

Auskunft ist die Wiedergabe des Inhalts eines Informationsträgers. Der schriftlichen Auskunft im Sinne dieser Vorschrift kann nach dem Gesetzeszweck eine elektronische Auskunft unter den Voraussetzungen des § 3a VwVfG M-V gleichgestellt sein. Die Auskunft hat vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen, kann aber auch um weitere Informationen ergänzt werden, die erforderlich oder geeignet sein können, den Inhalt der gewünschten Information verständlich zu machen. Eine Pflicht zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Informationen vor Gewährung des Informationszugangs entsteht jedoch nicht, § 10 Abs. 3 S. 1, sondern allenfalls eine Hinweispflicht der Behörde auf bekannte „Mängel“ in der Aussagekraft der Informationen. Durch das **Zugänglichmachen** des Informationsträgers erhält der Antragsteller die gewünschte Information nicht unmittelbar, sondern persönliche Einsicht in den Inhalt des Informationsträgers. Ein dauerhaftes Überlassen des Informationsträgers wird hiervon nicht umfasst. Beispiele für ein solches Zugänglichmachen sind die Gewährung von Akteneinsicht oder der Ansicht von Bildern und Landkarten.

Satz 2 stellt die Anforderungen für die Zugänglichmachung **maschinenlesbarer Informationsträger** (z. B. Disketten, Tonbänder oder Video-DVDs) klar. Diese müssen nach Abs. 3 S. 1 dem Antragsteller so zugänglich gemacht werden, dass die Informationen für ihn lesbar sind. Die Vorschrift gibt dem Antragsteller einen Anspruch auf maschinenlesbare Kopien oder lesbare Ausdrucke. Verlangt der Antragsteller maschinenlesbare Kopien, also die Aushändigung eines solchen Datenträgers, sind ihm auch eventuell erforderliche Lesehinweise zu geben, z. B. über das dazu erforderliche Computerprogramm und dessen Bedienung im Hinblick auf die konkreten Informationen. Die Behörde ist grundsätzlich an das Begehren des Antragstellers gebunden, kann aber bei Unmöglichkeit der Erstellung eines maschinenlesbaren Informationsträgers auf einen lesbaren Ausdruck ausweichen, vgl. Abs. 3 S. 3.

Zu Abs. 2

Absatz 2 verpflichtet die um Informationen ersuchte Stelle, den Antragsteller im Falle einer **Beziehung** hierüber zu informieren und ihm die öffentliche Stelle zu nennen, die in dieser Hinsicht für den Informationszugang zuständig ist. Dies gilt aber nur dann, wenn Informationsträger öffentlicher Stellen

vorübergehend beigezogen sind. Unterlagen Privater, die wieder an diese zurückzugeben sind, fallen von vornherein nicht unter den Informationszugangsanspruch. Ebenso wird klargestellt, dass Informationen anderer öffentlicher Stellen, die Bestandteil eigener Verwaltungsunterlagen werden sollen, auch soweit sie es noch nicht sind, vom Auskunftsanspruch umfasst sind.

Zu Abs. 3

Satz 1 verpflichtet die Behörde, ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Die Behörde muss für die verschiedenen Arten des Informationszugangs die notwendigen **Voraussetzungen** schaffen, beispielsweise angemessene, bürgerfreundliche „Öffnungszeiten“, Personal für Recherche und Aufsicht oder entsprechende „Lesesysteme“ für maschinenlesbare Informationsträger. Dadurch wird gleichzeitig verdeutlicht, dass die Antragsteller nicht mit dem Argument eines unverhältnismäßigen Personal- und Kostenaufwandes abgewiesen werden dürfen, da dies den Informationszugang faktisch verhindern könnte. **Satz 2** stellt klar, dass die Anfertigung von **Notizen** (sowie deren Mitnahme) gestattet ist. Dies dürfte vor allem für Einsichtnahmen von Bedeutung sein. Mit der Neufassung des **Satzes 3** hat die Behörde dem Antragsteller auf Verlangen Kopien zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist nunmehr²³ an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Einen Anspruch auf Überlassung von Kopien hatte das Verwaltungsgericht Schwerin in einer Parallele zum Akteneinsichtsrecht nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens für Fälle der Akteneinsicht auch nach der bisherigen Rechtslage bejaht²⁴. Mit der Novellierung 2011 ist dieser Anspruch nun gesetzlich klar und voraussetzungslos geregelt.

Zu Abs. 4

Die Regelung wurde mit der Novellierung 2011 neu gefasst und stellt nunmehr klar, dass es sich bei der Verweisung auf eine Fundstelle um eine Mitteilung handelt und nicht um einen Verwaltungsakt, womit diese

²³ Das IFG M-V enthielt vor der Novellierung 2011 lediglich in Satz 3 einen gebundenen Anspruch auf Kopien für den Fall, dass die Behörde die Verpflichtung des Satzes 1 nicht erfüllen kann, also die vom Antragsteller gewünschte Art des Informationszugangs aus in ihrem Bereich liegenden Gründen nicht gewähren kann.

²⁴ VG Schwerin, Urteil vom 7. November 2008, Az: 1 A 751/07; VG Schwerin, Urteil vom 27. August 2010, Az. 1 A 389/07.

kostenfrei ergeht. Der Anspruch ist gesetzlich ausgeschlossen, weshalb es auch eines ablehnenden Bescheides nicht bedarf, soweit mit der Verweisung auf die Zugangsmöglichkeit dem Begehren voll umfänglich entsprochen wurde. Hierzu gehört die öffentliche und barrierearme Zugangsmöglichkeit. Damit muss der Zugang unmittelbar und zu Bedingungen möglich sein, wie sie auch der Anspruch nach dem Gesetz gewährt hätte, also insbesondere ohne von einer Anspruchsprüfung abhängig zu sein, in einer auch für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbaren Form auf Verlangen des Antragstellers und ohne Kosten, die die Gebühren nach IFG M-V überschreiten würden. Diese Zugangsmöglichkeit muss für den Antragsteller auch tatsächlich bestehen²⁵. Dabei bezieht sich barrierearm auch auf die technische Zugangsmöglichkeit zu Web-Angeboten, die plattform-, software- und anbieterunabhängig genutzt werden können müssen, insbesondere ohne Anmeldung, Gebühr oder Registrierung personenbezogener Daten. Der Begriff „barrierearm“ ist die semantisch richtigere Beschreibung von Barrierefreiheit im Sinne von § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz und wird hier synonym verwendet. Die technischen Kriterien für eine barrierearme Zugangsmöglichkeit sind der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung²⁶ zu entnehmen.

²⁵ Franßen in: ders./Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, § 5 Rn 654.

²⁶ Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung Mecklenburg-Vorpommern – BITVO M-V) vom 17. Juli 2007.

§ 5

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

- 1. das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,**
- 2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde,**
- 3. durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist,**
- 4. das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann.**

Zum Schutz konkret bezeichneter öffentlicher Belange schränkt das Gesetz den Informationszugangsanspruch bei Vorliegen der aufgezählten (negativen) Tatbestandsmerkmale ein. Wie auch bei anderen Schutzvorschriften im IFG M-V ist der Informationszugang nur soweit – als inhaltliche Beschränkung – und solange – als zeitliche Beschränkung – abzulehnen, als die aufgeführten Gründe entgegenstehen²⁷. Eine Ablehnung muss also

²⁷ vgl. zu den Rechnungen für den Besuch des amerikanischen Präsidenten Bush in: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Erster Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/1440, S. 116 sowie hierzu VG Schwerin, Urteil vom 27. August 2010, Az. 1 A 389/07.

sowohl in sachlichem als auch in zeitlichem Umfang begründet sein. Dazu muss die Behörde hinreichend durch Fakten begründet das Eingreifen eines Ausnahmetatbestandes darlegen. In den Anwendungsfällen der Nummern 1, 2 und 4 muss die Behörde zusätzlich eine entsprechende Prognoseentscheidung treffen, wobei sich der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit nach der Formulierung des jeweiligen Tatbestandes richtet. Die Entscheidung ist in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar.

Zu Nr. 1

Schutzgüter sind das Wohl des Landes sowie die Beziehungen zu anderen Staaten, supranationalen Organisationen, Bund und Ländern. Das **Wohl des Landes** ist nicht als umfassende Generalklausel zugunsten eines öffentlichen Nutzens anzusehen. Insbesondere aus dem Zusammenhang der Schutzgüter in Nr. 1 ergibt sich, dass das „Wohl des Landes“ von ähnlich hochgradigem öffentlichem Interesse sein muss wie die anderen dort genannten Güter. In Anlehnung an die Begriffsdefinitionen in § 96 StPO und § 99 VwGO sind solche Nachteile nur bei Beeinträchtigungen oder Gefährdung des Bestandes und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen anzunehmen, die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintreten müssen. Die behördliche Bewertung im Rahmen dieser unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegt der vollen Nachprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch das Gericht²⁸. **inter- und supranationale Beziehungen** sind solche zu anderen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen wie EU, NATO und UNO. Auch die Bundesländer können solche Beziehungen pflegen, etwa in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Regionen der südlichen Ostsee. Im Übrigen dürften hier aber auch die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik umfasst sein, da diese – ungeachtet der föderalen Struktur der Bundesrepublik – von jeglichem Handeln staatlicher Organe betroffen sein können. Auch die Gesetzesbegründung spricht vom Wohl des Landes, des Bundes und der Länder. Inhaltlich dürfte der Schutz der verschiedenen Beziehungen insbesondere politischen und diplomatischen Zielen dienen. Aufgrund dieses politischen Charakters wird man insoweit der Behörde bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „schwerwiegenden Nachteile“ einen Beurteilungsspielraum zubilligen dürfen, der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist.²⁹

²⁸ Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, § 99 Rn. 9 f. *m. w. N.*

²⁹ so auch BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 – BVerwG 7 C 22.08 – „CIA-Flüge“.

Hinzutreten muss das Kriterium des Bereitens „**schwerwiegender Nachteile**“. Dies erfordert einerseits keine konkrete Gefährdung oder Schädigung, sondern bezieht auch abstraktere Nachteile mit ein. Diese müssen andererseits aber schwerwiegend sein, wodurch auch das Begründungserfordernis der Behörde erweitert wird. Diese schwerwiegenden Nachteile müssen mehr als nur möglich sein; der erforderliche Grad für die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts sollte vom Umfang der zu erwartenden Nachteile abhängig gemacht werden.

Weiterhin werden durch Nr. 1 die Landesverteidigung und die innere Sicherheit geschützt. Das Merkmal der **Landesverteidigung** ist ähnlich dem der Verteidigung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG und umfasst die Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrags der Bundeswehr. Die **innere Sicherheit** aus Nr. 1 ist abzugrenzen von der polizeilichen Generalklausel der öffentlichen Sicherheit nach Nr. 4. Das Merkmal der inneren Sicherheit bezieht sich nach dem Zusammenhang der Regelungen in Nr. 1 auf den Schutz des Bestandes des Staates und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gegenüber Störungen von innen. Das Bekanntwerden der Informationen muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer konkreten Schädigung der Schutzgüter führen. Auch hier sollte der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Schwere der zu erwartenden Schädigung abhängig gemacht werden.

Zu Nr. 2

Mit der **1. Alternative** soll der **Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens** vor jeder Gefährdung durch eine Informationsweitergabe geschützt werden. Der bloße Verweis auf ein „laufendes Verfahren“ reicht nicht aus. Vielmehr muss eine konkrete Gefährdung hinzutreten. Der Erfolg eines solchen Verfahrens ist gefährdet, wenn die Möglichkeit besteht, dass die staatsanwaltlichen Ermittlungen beeinträchtigt bzw. für geraume Zeit verzögert werden oder dass die Strafvollstreckung ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird. Da die Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden insoweit als Organe der Rechtspflege tätig werden, besteht ihnen gegenüber schon kein Anspruch, § 3 Abs. 4 Nr. 1. Daher richtet sich diese Ausnahmenvorschrift an andere Stellen, die beispielsweise von derartigen Verfahren dienstlich Kenntnis erhalten oder selbst die Strafanzeige gestellt haben. Ein **strafrechtliches Ermittlungsverfahren** beginnt mit der Aufnahme von Ermittlungen durch die

Staatsanwaltschaft bzw. deren Ermittlungsbeamte aufgrund eines Anfangsverdacht einer Straftat, §§ 152, 160 StPO. Das Ermittlungsverfahren wird eingestellt, wenn es keinen hinreichenden Tatverdacht einer Straftat gibt (§ 170 Abs. 2 StPO) oder eine Einstellung opportun erscheint (§§ 153 ff. StPO). Besteht hingegen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1 StPO). Aber auch noch nach Erhebung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 StPO) kann der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens gefährdet werden, da die Staatsanwaltschaft dann zwar grundsätzlich die Dispositionsbefugnis über die Klage verliert, aber dennoch weiterhin Sachverhaltsermittlungen durchführen darf, vgl. auch § 266 StPO. Erst mit Rechtskraft eines Urteils kann der Erfolg des Ermittlungsverfahrens nicht mehr gefährdet werden (Sperrwirkung). Zum **Strafvollstreckungsverfahren** gehören alle Maßnahmen, die auf die Durchsetzung des staatlichen Sanktionsanspruches nach rechtskräftiger Verurteilung gerichtet sind, so die Einforderung und Beitreibung von Geldstrafen, die Realisierung von Nebenstrafen, die Ladung zum Strafantritt, der Strafvollzug bei freiheitsentziehenden Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, soweit sie den Justizbehörden obliegen.

Mit der **2. Alternative** wird der **Verfahrensablauf**, also der **ordnungsgemäße Gang anhängiger Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren**, vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Hier von sind im Unterschied zum Schutz der strafrechtlichen Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren der 1. Alternative **Gerichtsverfahren** in allen Gerichtszweigen und vor internationalen Gerichtshöfen erfasst, hier allerdings nur der zeitliche Ablauf ab Anhängigkeit des Verfahrens. Da Gerichte, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, und Disziplinarbehörden nicht dem Gesetz unterfallen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1), schützt dieser Ausnahmetatbestand insoweit nur Unterlagen anderer Stellen, etwa die der Ausgangsbehörde. Der bloße Verweis auf ein „laufendes Verfahren“ reicht nicht aus. Vielmehr muss durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf erheblich beeinträchtigt werden. Das gerichtliche Verfahren könnte durch die Gewährung von Akteneinsicht durch die Behörde für geraume Zeit verzögert werden, wenn sich die Akte bei einem weit entfernten Gericht befindet. Die praktische Bedeutung dieser Ausnahmeregelung dürfte daher gering sein. Die Anhängigkeit der Verfahren bestimmt sich nach den jeweiligen Verfahrensvorschriften: Zivilrechtliche Verfahren werden mit Einreichung der Klageschrift anhängig, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren mit Erhebung der Klage bei Gericht, ebenso Strafverfahren. Ein Gerichtsverfahren endet durch rechtskräftiges/n Urteil/

Strafbefehl bzw. rechtskräftigen Beschluss oder durch Klagerücknahme. Ein **Ordnungswidrigkeitenverfahren**, also Bußgeldverfahren, beginnt mit Ermittlungen zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten durch die Verfolgungsbehörden und ihre Ermittlungsorgane, vgl. § 53 OWiG. Es endet durch Einstellung des Verfahrens (§ 47 OWiG), Abgabe an die Staatsanwaltschaft (§ 41 OWiG), mit Wirksamkeit einer Verwarnung (§ 56 OWiG), rechtskräftigem Bußgeldbescheid (§ 84 Abs. 1 OWiG) oder Zuleitung der Akten an das Gericht nach zulässigem Einspruch (§ 69 Abs. 4 OWiG). Die Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen (§§ 89 ff. OWiG) gehört ebenfalls zum Ordnungswidrigkeitenverfahren. Ein **Disziplinarverfahren** richtet sich gegen Beamte, denen ein dienstliches Fehlverhalten vorgeworfen wird. Es beginnt mit seiner Einleitung (§§ 19 f. LDG M-V) und endet durch eine Einstellungsverfügung (§ 34 LDG M-V), eine Disziplinarverfügung (§ 35 LDG M-V) oder eine Erhebung der Disziplinarlage (§ 36 LDG M-V). Der Verfahrensablauf anhängiger Verfahren würde erheblich beeinträchtigt, wenn sie nicht nur unbedeutend behindert oder für geraume Zeit verzögert würden. Die zu erwartende Beeinträchtigung muss dabei von einigem Gewicht sein.

Zu Nr. 3

Durch Nr. 3 wird die Bekanntgabe von Informationen, die von **Behörden** außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Gesetzes stammen, von deren Einwilligung abhängig gemacht. Der Ausnahmetatbestand gilt für bei auskunftspflichtigen Stellen dauerhaft vorhandene Informationen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterfallen, im Gegensatz zu § 4 Abs. 2, der nur „vorübergehend beigezogene Informationsträger anderer öffentlicher Stellen“ betrifft. Diese Norm ist ein Spezialfall der Nr. 1 („... den Beziehungen ... zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten ...“) und auch Ausdruck bundesfreundlichen Verhaltens. Die Regelung schützt das mögliche Vertrauen der genannten Behörden darauf, dass ein bei ihnen – etwa wegen fehlender eigener Informationsfreiheitsnormen – nicht möglicher Informationszugang auch nicht in Mecklenburg-Vorpommern erfolgen werde. Nach der Gesetzesbegründung ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Informationsgewährung des „fremden“ Inhalts die Beziehungen zum Bund oder zu den Ländern schädigen würde. Diese Prognoseentscheidung wird durch die Anhörung der Behörde zur Einholung einer Einwilligung erleichtert, indem dieser Gelegenheit gegeben wird, entscheidungserhebliche Tatsachen vorzubringen. Entsprechend dem Wortlaut „Angaben und Mitteilungen“ gilt diese Norm entgegen der

Gesetzesbegründung („erhaltene Akten“) nicht für die übersandten Informationsträger, sondern für daraus in eigene Aufzeichnungen übernommene Informationen.

Die Informationsherausgabe ist einwilligungsfähig. Eine **Einwilligung** muss nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich eingeholt werden, es sei denn, es ist von einer Einwilligung nicht auszugehen. Nach dem Gesetzeszweck darf von einer grundsätzlich fehlenden Einwilligung nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um typisierbare Fälle oder Anfragen handelt, die bereits ablehnend beantwortet wurden und bei denen von einer Änderung der Auffassung der Behörde nicht auszugehen ist. Dies könnte auch bei ausdrücklich vereinbarter Vertraulichkeit der Fall sein. Die Einwilligung muss schriftlich eingeholt werden. Der Behörde ist der Inhalt der Anfrage mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, die Gründe und den Umfang bei einer Auskunftsverweigerung mitzuteilen. Hierdurch wird der angefragten Behörde die Möglichkeit gegeben, ihrerseits selbst Ansprüche nach den Landes-IFG bzw. nach dem IFG Bund zu prüfen. Gegebenenfalls ist der Antragsteller auf einen separaten Auskunftsanspruch bei der angefragten Behörde hinzuweisen. Nach den Grundsätzen des § 10 Abs. 5 kann die Einwilligung auch teilweise erklärt werden, worauf bereits die Wahl des Begriffes „Angaben und Mitteilungen“ hinweist. Bei der Anfrage ist die befragte Behörde umfassend über die Rechtswirkung ihrer Einwilligung aufzuklären, auch wenn die Behörde selbst einem Informationszugangsanspruch unterliegt, da es eine vergleichbare generelle Regelung nur in § 3 IFG Bund und § 9 IFG SH, nicht jedoch in § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG Brandenburg, § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG Berlin oder § 6 lit. c IFG NRW gibt. Eine erteilte Einwilligung ist für die Entscheidung der Behörde über den Informationszugang bindend, sie darf hiervon nicht abweichen. § 5 Nr. 3 räumt der Behörde keinerlei Ermessen ein. Hingegen ist eine Verweigerung der Einwilligung gegenstandslos, wenn die Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, § 4 Abs. 4.

Notwendigerweise sind Informationen, die aufgrund ihres Charakters zumindest auch zu Informationen der empfangenden Behörden werden, hiervon zu unterscheiden. So handelt es sich beispielsweise bei der Rechnungslegung für eine Amtshilfeleistung ggf. um Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Gesetz unterliegen, beim Zahlbetrag und dem Anlass der Hilfeleistung kann die übermittelnde Behörde jedoch keinen Vertrauensstatbestand geltend machen.

Zu Nr. 4

Nummer 4 schützt die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** und damit den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr. Eine Gefährdung besteht nach polizeirechtlichen Maßstäben bei einer Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für das geschützte Rechtsgut führen wird. Der erforderliche Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts hängt von der Größe des erwarteten Schadens und dem betroffenen Rechtsgut ab. Als Ausnahmevorschrift, die vor allem vor dem Hintergrund von Terroranschlägen in das Gesetz aufgenommen wurde, muss diese Norm gemäß § 1 Abs. 1 eng ausgelegt werden. Die möglicherweise Erregung öffentlichen Protestes oder Eröffnung gerichtlicher Verfahren gegen sonst aufgedecktes rechtswidriges Verwaltungshandeln kann somit hiervon nicht umfasst sein.

Die bisherige Nummer 5 wurde durch die Novellierung 2011 ersatzlos gestrichen. Der Schutz vor Beeinträchtigungen **fiskalischer Landesinteressen** wird nunmehr ausschließlich über die analoge Anwendung der Regelungen für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 8 gewährleistet³⁰.

³⁰ vgl. Rodi, Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Ermittlung von Rechtstatsachen und erste Bewertungen, in: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Zweiter Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/3533, S. 102.

§ 6

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(3) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen.

(4) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.

(5) Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle.

(6) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.

Zum Schutz der Effektivität des Verwaltungshandelns schränkt das Gesetz den Informationszugangsanspruch ein. Dabei beziehen sich die Ausnahmeregelungen des § 6 mit Ausnahme des Abs. 6 lediglich auf den Prozess der Entscheidungsfindung. Dies wird bereits durch die Überschrift klargestellt. Als Ausnahmetatbestände sind die Regelungen grundsätzlich eng auszulegen. Grundsätzlich ist der Informationszugang, wie auch bei den anderen

Schutzvorschriften im Gesetz, nur soweit und solange abzulehnen, wie die aufgeführten Gründe entgegenstehen, vgl. § 10 Abs. 5. Eine Ablehnung muss von der Behörde sowohl in sachlichem als auch in zeitlichem Umfang hinreichend durch Fakten begründet werden, wobei die Begründung keinen Rückschluss auf die zu verweigernden Informationen erlauben darf. Bei Bejahung der jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen muss der Informationszugang abgelehnt werden; die Behörde hat kein Ermessen. Die Entscheidung ist grundsätzlich in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar.

Zu Abs. 1

Absatz 1 schützt **interne Verwaltungsabläufe** längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine behördliche Entscheidung getroffen wird. Zweck des Absatzes 1 ist eine ungestörte Entscheidungsfindung. Hiernach bestimmen sich dann auch die geschützten Aktenteile, nämlich zunächst Entwürfe bestimmter Entscheidungen, die also noch nicht vom berechtigten Entscheidungsträger billigend unterzeichnet sind, sowie weiterhin Arbeiten und Beschlüsse, die zeitlich und sachlich unmittelbar mit einem bestimmten Entscheidungsprozess zusammenhängen. Vom Schutz umfasst sind nur solche Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung konkreter Entscheidungen sowie Entscheidungsentwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil des Vorgangs sind. Bloße Vorbereitungsarbeiten und Notizen sind dagegen gemäß § 2 S. 2 schon keine Informationen im Sinne dieses Gesetzes. Zur Abgrenzung zu § 2, *siehe dort*.

Der Ausnahmegrund des Absatzes 1 besteht zeitlich nur solange und inhaltlich nur soweit, wie der Erfolg der Entscheidung durch eine Bekanntgabe der Information vereitelt würde. Da eine solche Vereitelung prognostiziert werden muss, reicht eine entsprechende Gefährdung des Entscheidungserfolges aus. Erfolg in diesem Sinne muss als objektiver Erfolg angesehen werden. Erfolg kann mithin nur die rechtstaatliche Durchführung des Verwaltungsverfahrens sein, die durch die Veröffentlichung von Informationen beispielsweise im Vergabeverfahren durch eine Ungleichbehandlung der Bewerber im Sinne eines verfahrensrechtlichen Verstoßes gefährdet wäre. Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn durch eine Veröffentlichung der Information die Entscheidung voraussichtlich nicht zustande käme. Eine Vereitelung kann sich beispielsweise nicht aus der Beeinflussung der Behörde durch den „Druck der öffentlichen Meinung“ ergeben. Der für die Prognose der Vereitelung erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad ist

umso geringer, je gravierender die Folgen einer möglichen Vereitelung wären. Bloße Unannehmlichkeiten durch einen höheren Begründungsaufwand oder die Nutzung von Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten durch Betroffene können eine Zugangsverweigerung nicht begründen. Auch die Verfehlung eines politischen Zwecks durch eine Veröffentlichung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder eine hierdurch unterlaufene Unterrichtungspflicht kommunaler Organe können eine Ablehnung nicht begründen.

Zu Abs. 2

Absatz 2 bildet eine Rückausnahme von Absatz 1 und stellt klar, dass insbesondere Ergebnisse von **Beweiserhebungen** sowie **Gutachten** oder **Stellungnahmen Dritter** nicht der unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen dienen, es für deren Zugänglichkeit also nicht auf den Verfahrensstand ankommt. Die Regelung bezieht sich auf abgrenzbare und neutrale Informationen als Kriterien für die Entscheidung, die die Verfahrensherrschaft der Behörde typischerweise nicht beeinträchtigen. Die aufgezählten Unterlagen sind nur Beispiele („insbesondere“). Daher können im Einzelfall auch andere Informationen, die für sich abgeschlossene Sachverhalte umfassen und im weiteren Prozess der Entscheidungsfindung nicht mehr geändert werden können, entgegen Absatz 1 zugänglich gemacht werden. Dies trifft also auch für Gutachten zu, selbst wenn deren Ergebnisse im Entscheidungsverfahren nicht berücksichtigt werden sollen. Dies gilt auch dann, wenn diese Gutachten oder Erhebungen durch andere Behörden oder andere Abteilungen oder Mitarbeiter der Behörde angefertigt wurden.

Zu Abs. 3

Protokolle vertraulicher Beratungen sind nach Absatz 3 zwingend und in vollem Umfang vom Informationszugang ausgenommen. Hierunter sind etwa Verlaufs- und Ergebnisprotokolle zu fassen, aber nach dem Schutzzweck dieser Vorschrift auch im Anschluss an eine vertrauliche Beratung erstellte Gesprächsvermerke, sofern sie inhaltlich mit Protokollen vergleichbar sind. Schutzgut dieses Ausnahmetatbestandes ist der Prozess der Entscheidungsfindung, nicht aber ein bestimmter Beratungsgegenstand oder das Beratungsergebnis selbst. Dies dient einer offenen Meinungsbildung, der effektiven und neutralen Entscheidungsfindung. Daher ist der Schutz auch restriktiver ausgestaltet als der für die Aktenteile des Absatzes 1. Selbst

nach Beendigung der jeweiligen Angelegenheit dürfen gemäß Abs. 5 S. 2 nur **Ergebnisprotokolle**, also Protokollierungen der gefassten Entscheidungen, zugänglich gemacht werden. Insofern ist nach dem Zweck des Gesetzes die Vertraulichkeit im Einzelfall zu prüfen; sie muss ein den anderen Ausschlusstatbeständen des Gesetzes vergleichbares Gewicht haben. Daher sind nicht schon alle **nichtöffentlichen Beratungen**, beispielsweise gewisse Sitzungen der Gemeindevertretung gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V, automatisch vertraulich. Zwar dient der Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen der Gemeindevertretung auch dem Ziel, eine objektive und unbeeinflussbare Amtsausübung der Gemeindevertretung zu ermöglichen, aber eben durch die Gewährleistung einer offenen Aussprache und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten, vgl. § 29 Abs. 5 S. 2 KV M-V³¹. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit allein aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten kann nicht Grundlage für die Vorenthaltung ganzer Protokolle sein, sondern nur für eine Abtrennung der personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Informationen. Die bloße Bezeichnung eines Protokolls als „vertraulich“ oder eine entsprechende Vereinbarung unter den Teilnehmern reicht nicht zur Begründung einer Zugangsverweigerung aus. Es braucht vielmehr einen Zusammenhang mit einem konkreten Entscheidungsprozess und das Vorhandensein schutzwürdiger Informationen. Somit ist auch ein teilweiser Zugang zu so bezeichneten Protokollen möglich.

Abs. 3 ist im Regelungszusammenhang zu sehen, so dass nach Abschluss des Entscheidungsprozesses der Zugang zu gewähren ist, solange kein anderer Verweigerungsgrund anwendbar ist. Auch anderslautende vertragliche Vereinbarungen, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes geschlossen wurden, wären wegen einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nichtig, § 134 BGB i. V. m. § 1 Abs. 2.

Zu Abs. 4

Absatz 4 schützt den **Kernbereich** exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung³². Damit ist jedoch ausdrücklich nur der Kernbereich geschützt und nicht etwa jegliches Regierungshandeln. So unterliegt die Tätigkeit der

³¹ Gentner in: Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 29 Rn. 25 ff.

³² vgl. hierzu: Gesetzentwurf der Fraktionen der Linkspartei.PDS und der SPD, Drs. 4/2117, 22. Februar 2006, Begründung zu § 6, S.15.

Landesregierung und ihrer Ministerien dem Anwendungsbereich von § 3 IFG M-V. Der danach bestehende Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden des Landes, zu denen auch die Ministerien zählen, lässt sich nicht mit der Begründung verneinen, dass die streitigen Informationen durch Regierungstätigkeit gewonnen worden und damit dem Anspruch auf Informationszugang von vornherein entzogen seien. Die Ministerien handeln bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen im Rahmen ihres Initiativrechts und üben ministerielle Behördentätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 IFG M-V aus³³. In ihrem **Willensbildungsprozess** wird die Landesregierung regelmäßig schon dadurch geschützt, dass Erörterungen im Kabinett oder bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen unter den Ausschlussgrund des Absatzes 1 fallen dürften³⁴.

Zu Abs. 5

Absatz 5 bestimmt, dass Informationen, die ausschließlich wegen der Regelungen in Absatz 1 oder 3 nicht gewährt wurden, spätestens **nach Abschluss des Verfahrens** generell zugänglich zu machen sind. Dies stellt eine Sonderregelung gegenüber § 12 Abs. 1 S. 1 dar, wonach die Behörde dem Antragsteller in der Ablehnungsentscheidung nur mitteilen muss, ob und wann ein (weitergehender) Informationszugang voraussichtlich möglich ist. Diese verfahrensmäßige „Privilegierung“ entsprechender Begehren folgt daraus, dass die geschützten Entscheidungsprozesse in der Sphäre der zuständigen Behörde ablaufen, diese also den Ablauf und damit die Schutzbedürftigkeit beeinflussen kann, während der Antragsteller den Abschluss der Verfahren nicht zu erkennen vermag. In einem solchen Fall wäre der Antrag auf Informationszugang nicht abzulehnen, sondern mit zeitlichem Aufschub dem Grunde nach zu bescheiden. Der so mit einer aufschiebenden Bedingung versehene Verwaltungsakt i. S. d. § 36 Abs. 1 VwVfG M-V wäre hinsichtlich der Bedingung separat widerspruchsfähig und auch gerichtlich überprüfbar. Das jeweilige Verfahren ist auch dann abgeschlossen, wenn die Arbeiten an der Vorbereitung eingestellt werden. Nach Abschluss der jeweils geschützten Verfahren wird der Zugang zu den entsprechenden Informationen dann aufgrund des ursprünglichen Antrages von Amts wegen gewährt. Über diesen Ablauf ist der Antragsteller im Rahmen der Mitteilung nach § 12 Abs. 1 S. 2 zu informieren.

³³ vgl. hierzu: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010 – OVG 12 B 5.08, noch nicht rechtskräftig.

³⁴ vgl. hierzu: BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67,100,139; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010 – OVG 12 B 5.08.

Zu Abs. 6

Systematisch gehört die Vorschrift des Absatzes 6 eher in den Bereich des § 5, da sie – jedenfalls im 1. Halbsatz – den Erfolg laufender behördlicher Maßnahmen schützt, nicht aber den Entscheidungsprozess selbst. Für diese Auslegung entgegen der Bezeichnung des § 6 sprechen sowohl der Wortlaut („Erfolg behördlicher Maßnahmen“) im Vergleich zu Absatz 1 („Erfolg der Entscheidung“) als auch, dass der Prozess der Entscheidungsfindung bereits durch Absatz 1 geschützt ist. Anders, als es der Wortlaut („wenn“) vermuten lässt, besteht nach dem Gesetzeszweck auch dieser Ausnahmegrund nur solange und soweit, wie der Erfolg behördlicher Maßnahmen gefährdet oder vereitelt (1. HS), oder die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigt (2. HS) würde. Der für die Prognose erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad der Gefährdung bzw. erheblichen Beeinträchtigung ist umso geringer, je gravierender deren Folgen wären.

Durch den ersten Halbsatz soll nach der Gesetzesbegründung der **Erfolg behördlicher Maßnahmen** vor allem im kommunalen Bereich sichergestellt werden. Beispielhaft („insbesondere“) sind einige Maßnahmen aufgeführt. Da vor allem unvollständige, nicht genügend verifizierte oder noch nicht endgezeichnete Schriftstücke nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, dürften nicht nur hoheitliche Maßnahmen im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG M-V, sondern auch interne Vorgänge vom Begriff der Maßnahme umfasst sein. Wie bereits oben ausgeführt, reicht für die Prognose einer Vereitelung bereits eine Gefährdung der Maßnahme aus, so dass die Alternative im 1. Halbsatz „Gefährdung oder Vereitelung“ lediglich den für die Prognoseentscheidung notwendigen Wahrscheinlichkeitsgrad verringert. Der Erfolg einer behördlichen Maßnahme wäre durch das Bekanntwerden der Information gefährdet, wenn die Maßnahme entweder nicht (weiter) durchgeführt werden könnte oder der mit ihr verfolgte Zweck nicht oder nur teilweise erreicht würde. Hiernach abzulehnen wäre etwa ein Antrag an ein Prüfungsamt auf Zugang zu den Prüfungsfragen künftiger Prüfungen.

Der 2. Halbsatz schützt die **ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung** der anspruchspflichteten Behörde vor einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Gewährung des Informationszugangs. Hier wird der Kreis der geschützten Informationen auf solche erweitert, die nicht einer konkreten behördlichen Maßnahme zugeordnet werden können, sondern die Aufgabenerfüllung der Behörde generell gefährden würden, wie beispielsweise die Auskunft über die zukünftige Einsatzplanung von Streifenpolizisten oder die Planung der Kontrolltätigkeit der Lebensmittelüberwachungsämter.

§ 7 Schutz personenbezogener Daten

Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,

- 1. die Betroffenen willigen ein,**
- 2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,**
- 3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,**
- 4. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt,**
- 5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.**

Diese Regelungen betreffen das Verhältnis zwischen dem einfachgesetzlich gewährten Informationszugangsanspruch und dem verfassungsrechtlich in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerten **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Dieses durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entwickelte grundrechtsgleiche Recht wurde mit Art. 5 Abs. 3 LVerf M-V zum Bestandteil der landesverfassungsrechtlich gewährten Grundrechte, wobei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch eine punktuelle Gewährleistung in Art. 6 Abs. 1 LVerf M-V ergänzt wurde, die aufgrund der historischen Erfahrungen besonders bedeutsam erschien³⁵. Der verfassungsrechtliche Auftrag wurde durch entsprechende spezialgesetzliche Datenverarbeitungsvorschriften im Bundesrecht, durch

³⁵ Kohl in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Vor Art. 5 Rn 2; ebenda Art. 6 Rn 5.

das Bundesdatenschutzgesetz sowie auf Landesebene durch spezialgesetzliche Datenverarbeitungsvorschriften und durch das Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) als nachrangige landesrechtliche Vorschrift umgesetzt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt jede Verwendung personenbezogener und personenbeziehbarer Daten unter den Vorbehalt einer gesetzlichen Erlaubnisnorm, die im überwiegenden Allgemeininteresse normenklar und verhältnismäßig das Grundrecht einschränken kann und hierbei die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen treffen muss, um der Gefahr einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen entgegenzuwirken. Eine solche datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm hat der Landesgesetzgeber mit § 7 Nr. 1, 3, 4 und 5 geschaffen und in der Nr. 2 deklaratorisch aufgenommen. *Zu den Definitionen, Zulässigkeitsvoraussetzungen, Verfahren und Anforderungen vgl. die Erläuterungen zum DSG M-V in diesem Heft.*

Voraussetzung für die Prüfung eines Erlaubnistatbestandes nach § 7 ist das **Offenbaren personenbezogener Daten**. Informationen sind immer nur insoweit dem Antragsteller zugänglich zu machen, wie es seinem Antrag entspricht. Damit muss vorab immer geprüft werden, ob die personenbezogenen Informationen im Rahmen der Antragsauslegung oder der Konkretisierung nach einer Beratung (§ 10 Abs. 2) gemäß § 10 Abs. 5 abgetrennt oder geschwärzt werden können, um so eine Offenbarung zu verhindern. Soweit und solange eine Abtrennung der personenbezogenen Daten nicht möglich ist, sind die möglichen Erlaubnistatbestände der Pkt. 1 bis 5 zu prüfen. Das Gesetz löst damit den Konflikt zwischen den gegenläufigen Grundrechten im Sinne eines angemessenen Ausgleichs (praktische Konkordanz), indem die in § 1 gewährte Informationszugangs-freiheit zugunsten des Schutzes personenbezogener Daten eingeschränkt wird.³⁶ Ist keiner dieser Tatbestände einschlägig, ist der Antrag abzulehnen.

Zu Nr. 1

Die **Einwilligung** bedarf gemäß § 8 Abs. 1, S. 1 DSG M-V grundsätzlich der **Schriftform**. Sie ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht³⁷. In Bezug auf die allgemeinen personenbezogenen Daten dürfte ausnahmsweise auch eine konkludente Einwilligung genügen,

³⁶ Kohl in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 6 Rn 8.

³⁷ vgl. Kloepfer, Informationsrecht, § 8 Rn. 75f.

wenn das aktive Verhalten oder die Äußerungen des Betroffenen eindeutig auf seine Zustimmung schließen lassen³⁸. Sensible Daten dürfen wegen § 8 Abs. 1, S. 2 DSGVO nur aufgrund einer ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen preisgegeben werden.

Zu Nr. 2

Die **Erlaubnis durch Rechtsvorschrift** ist hier nur deklaratorisch aufgenommen worden. Konsequenterweise kann es sich nur um solche Rechtsvorschriften handeln, die eine Datenübermittlung an Private zulassen, da die Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs anderen Kriterien folgt. Neben den gesetzlichen Regelungen können auch Verordnungen oder Satzungen der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts herangezogen werden, wenn diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausreichend klare Aufgaben und Befugnisse normieren³⁹. Hierzu gehören beispielsweise die Auskunft aus dem Melderegister gemäß § 34 Abs. 1 LMG M-V, die zwar jedermann erteilt wird, aber nur auf einige Daten beschränkt und nur im Rahmen des Auskunftsrechtes, oder die generelle Erlaubnis nach § 39 DSGVO zur Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen. Insoweit ändert auch diese Vorschrift nichts an dem Rechtszustand vor dem IFG M-V⁴⁰.

Zu Nr. 3

Nummer 3 entspricht hinsichtlich der 1. Alternative dem § 10 Abs. 3 Nr. 6 DSGVO. Dieser erlaubt eine Zweckdurchbrechung bezüglich personenbezogener Daten beim Vorliegen der Voraussetzung: „zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl“. Nach der 2. Alternative ist die Offenbarung personenbezogener Daten dann erlaubt, wenn dies zur Abwehr „schwer-

³⁸ so Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, Handkommentar, 6. Auflage, § 5 Rn. 21.

³⁹ so auch Infobroschüre des ULD, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Das Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein, 2. Auflage 2009, zu § 12 Rn. 4.

⁴⁰ Rodi, Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Ermittlung von Rechtstatsachen und erste Bewertungen, in: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Zweiter Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/3533, S. 82.

wiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner“ geboten ist. Diese Formulierungen stellen klar, dass es sich nicht nur um einfache Nachteile für das Allgemeinwohl handeln darf und dass auch nicht eine nur einfache Beeinträchtigung der Rechte Einzelner vorliegen darf. Vielmehr muss es sich um Rechtsgüter von einigem Gewicht handeln, die es der Behörde dann erlauben, personenbezogene Daten zu offenbaren.

Zu Nr. 4

Die Nummer 4 betrifft die so genannte mutmaßliche Einwilligung, die nur in Betracht kommt, wenn zuvor tatsächlich Anstrengungen unternommen worden sind, um eine ausdrückliche Einwilligung einzuholen. Es ist zum Beispiel der Behörde zuzumuten, eine Auskunft zur aktuellen Anschrift des Betroffenen beim Melderegister einzuholen, wenn sie eine frühere Anschrift hat. Dies dürfte keinen unverhältnismäßigen Aufwand i. S. d. Nummer 4 darstellen. Umfangreichere Recherchen, die darüber hinausgehen, dürften jedoch nicht zumutbar sein. Daneben muss die Offenlegung der personenbezogenen Daten eindeutig und objektiv im Interesse des Betroffenen liegen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen – Unmöglichkeit der Einholung einer Einwilligung oder der dabei zu erwartende unverhältnismäßige Aufwand sowie diejenigen Tatsachen, die auf ein objektives Interesse des Betroffenen schließen lassen – sollten vor der Offenlegung der Daten schriftlich dokumentiert werden, um auch später die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung belegen zu können⁴¹.

Zu Nr. 5

Ein **rechtliches Interesse** liegt vor, wenn der Antragsteller einen Anspruch verfolgt, der sich aus einer konkreten Rechtsbeziehung zu dem Betroffenen, um dessen Daten es geht, ergibt bzw. ergeben kann. Eine konkrete Rechtsbeziehung ist etwa dann gegeben, wenn zwischen dem Antragsteller und dem Betroffenen eine vertragliche Vereinbarung besteht. Ein rechtliches Interesse liegt auch dann vor, wenn der Informationszugang möglicherweise größere Klarheit über den Sach- und Streitstand vermittelt und aus Sicht eines verständigen Betrachters die weitere Rechtsverfolgung oder -verteidi-

⁴¹ so auch: Infobroschüre des ULD, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Das Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein, 2. Auflage 2009, zu § 12 Rn. 6.

gung erleichtert wird. Der Begriff des „rechtlichen Interesses“ ist von dem des „berechtigten Interesses“ abzugrenzen. Ein berechtigtes Interesse umfasst jedes öffentlich-rechtliche und privatrechtliche, nach der Sachlage anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher und ideeller Art, soweit es sich auf das Verfahren bezieht⁴². In Abweichung von dem bei der Antragstellung nach IFG M-V grundsätzlich nicht zu verlangenden Begründungserfordernis muss der Antragsteller das rechtliche Interesse **geltend machen**. Ein bloßes Behaupten ist daher seitens des Antragstellers nicht ausreichend. Es ist auch eine Glaubhaftmachung und damit die schlüssige Darlegung nachvollziehbarer Tatsachen erforderlich, die das Bestehen eines rechtlichen Interesses plausibel machen⁴³.

Überwiegende schutzwürdige Belange des Betroffenen können entgegenstehen, wenn es um sensible Daten geht. Ist dies nicht ohne weiteres erkennbar, wäre auch der Betroffene aufgefordert, seine Position darzulegen. Allein der subjektive Wille, dass die Daten nicht offenbart werden sollen, ohne dass hierfür eine weitergehende Begründung vorgebracht oder ersichtlich wird, ist nicht ausreichend. Schutzwürdig sind nur solche Belange, die nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen⁴⁴.

Der bisherige Absatz 2 ist durch die Novellierung 2011 wegen der Doppelung mit § 9 Abs. 1 entfallen.

⁴² vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage 2001, § 29 Rn. 42.

⁴³ so auch Infobroschüre des ULD, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Das Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein, 2. Auflage 2009, zu § 12 Rn. 10.

⁴⁴ so auch Infobroschüre des ULD, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Das Informationsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein, 2. Auflage 2009, zu § 12 Rn. 11.

§ 8

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat. Dies gilt auch für das Land, die kommunalen Körperschaften sowie für Unternehmen und Einrichtungen, die von kommunalen Körperschaften nach den Vorschriften der Kommunalverfassung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts geführt werden, bei der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr.

Solange und soweit es sich bei der gewünschten Information um geistiges Eigentum oder um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und der Betroffene nicht eingewilligt hat, ist der Antrag abzulehnen. Die Behörde hat kein Ermessen.

Zu Satz 1

Die Behörde muss von Amts wegen unter Berücksichtigung einer aufgrund der Beteiligung nach § 9 Abs. 1 erfolgten Stellungnahme Dritter prüfen, ob entsprechende Rechte vorliegen. Da sowohl geistige Eigentumsrechte als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse grundsätzlich der Dispositionsbefugnis der Inhaber unterliegen, ist die Behörde an eine zustimmende Einwilligung gebunden. An eine ablehnende Stellungnahme des Dritten ist die Behörde jedoch nicht gebunden, wenn sie nach eigener Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Inhabers der vermeintlichen Rechte zu dem Ergebnis kommt, dass weder geistige Eigentumsrechte noch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

Die **erste Alternative** knüpft an bereits bestehende Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums an und überträgt deren Schutzniveau auf das IFG M-V. Solche Normen finden sich zum einen im Urhebergesetz und zum anderen im gewerblichen Rechtsschutz, also etwa im Markenrecht, Patentrecht, Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht sowie im Wettbewerbsrecht.

Geistiges Eigentum gewährt ein ausschließliches Nutzungsrecht, das jedoch einem Informationszugang nicht immer entgegensteht. Entscheidend für ein Zugangsverweigerungsrecht ist, ob dem Rechteinhaber ein „Informationsrestriktionsrecht“ in Form eines Erstveröffentlichungsrechts oder – im Bereich des Urheberrechts – eines Verwertungsrechtes zusteht. Die Gesetzesbegründung zu § 8 geht vom Schutz eines speziellen Teilbereichs privater Belange aus.

Im Bereich des **gewerblichen Rechtsschutzes** gibt es nur wenige Informationsrestriktionsrechte, da es hier um Benutzungsbefugnisse sowie um die Abwehr von Nachahmungen und Ausbeutungen des Schutzgegenstandes geht. Dies zeigt auch die weitgehende Registeröffentlichkeit (Publizität), die zumeist ein allgemeines voraussetzungsloses Einsichtsrecht gewährt, vgl. § 8 Abs. 5 GebrMG, § 22 GeschmMG, § 31 PatentG, § 62 MarkenG. Ein Schutz ist hier grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Ausnahme gilt für Erfindungen und Geschmacksmuster vor ihrer Eintragung, wofür ein Erstveröffentlichungsrecht anerkannt ist, und weiterhin dort, wo die Publizität nur unter Einschränkungen gewährt wird.

Auf dem Gebiet des **Urheberrechts** gibt es weder Register noch eine Publizität, so dass hier Informationsrestriktionsrechte von größerer Bedeutung sind. Das Urheberrecht gewährt sowohl ein Erstveröffentlichungsrecht, § 12 UrhG, als auch ausschließliche Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG, für persönliche geistige Schöpfungen, jedes literarische, wissenschaftliche oder künstlerische Werk. Das erfordert

- eine persönliche Schöpfung des Urhebers,
- einen geistigen Gehalt,
- eine wahrnehmbare Formgestaltung und
- eine in der Schöpfung zum Ausdruck kommende Individualität des Urhebers, also eine gewisse „Gestaltungshöhe“.

Generell ist es erforderlich, dass die Darstellung in schöpferischer Weise vom Herkömmlichen abweicht, über das rein Handwerksmäßige und ein mechanisches Zusammenfügen hinausgeht. Dem unterfallen beispielsweise Computerprogramme, Gutachten oder Skizzen, aber auch Werke mit einem Minimum an Gestaltungshöhe wie etwa Kataloge und Preislisten. Grundsätzlich sind sowohl die Darstellung als auch der Inhalt von Werken geschützt; bei technischen und wissenschaftlichen Sprachwerken ist hingegen nur die Darstellung an sich vom Urheberrechtsschutz umfasst,

nicht aber deren Inhalt. In solchen Fällen steht § 8 daher einer Übermittlung des Inhalts in anderer Form, etwa durch eine Auskunft, nicht entgegen.

Vom Urheberrechtsschutz nicht umfasst sind gemäß § 5 UrhG beispielsweise Verordnungen und Entscheidungen sowie andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind. Für sonstige innerhalb eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geschaffene Werke verbleibt ein mögliches Urheberrecht persönlich beim jeweiligen Schöpfer. Die Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte werden jedoch regelmäßig nach § 43 UrhG insoweit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber übertragen, wie dieser es für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Rechte an von der Behörde eingeholten Gutachten gehen nach dem konkludenten Inhalt eines solchen Werkvertrages auf die Behörde über, sind also im Hinblick auf geistiges Eigentum nach pflichtgemäßem Ermessen zugänglich zu machen. Die Übergabe eines Werkes an eine Behörde ist noch keine Veröffentlichung. Behörden dürfen geschützte Informationen also nur zugänglich machen, wenn sie bereits veröffentlicht sind oder der Rechteinhaber eingewilligt hat. Das bloße Zur-Verfügung-Stellen von so geschützten Informationen an Behörden in Kenntnis der Möglichkeit der Kenntniserlangung Dritter reicht jedenfalls nicht aus.

Verwertungsrechte nach den §§ 16 (Vervielfältigungsrecht) und 17 (Verbreitungsrecht) UrhG stehen ausschließlich dem Urheber zu. Das Verbreitungsrecht umfasst dabei die Befugnis, das Original oder Vervielfältigungen der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, also aus der internen Betriebssphäre der Öffentlichkeit zuzuführen. Diese Verwertungsrechte schließen die Informationsgewährung aus, soweit sie nicht gesetzlich beschränkt sind, der Behörde eingeräumt wurden oder eine Einwilligung vorliegt. § 53 UrhG erlaubt u. a. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch natürlicher Personen, zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und zum sonstigen eigenen Gebrauch. Für eine Beurteilung eines wissenschaftlichen oder privaten Informationsinteresses ist – abweichend vom sonst eigentlich voraussetzungslosen Informationsrecht – eine entsprechende Begründung des Antrags erforderlich. Im Zweifelsfall ist ein Antrag abzulehnen, da im Verhältnis zum Urheber die Behörde die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 UrhG trifft. Die Behörde wird den Antragsteller darüber aufgrund des Beratungsgrundsatzes hinreichend zu beraten haben. Auch gilt § 53 UrhG nur unter der Voraussetzung, dass kein Erstveröffentlichungsrecht mehr besteht bzw. dieses der Behörde übertragen wurde. Weiterhin wird zum Teil für die Anwendbarkeit des § 53 UrhG zusätzlich gefordert, dass der Behörde auch die Verbreitung vom Urheber gestattet

sein muss. Zulässig und daher zu gewähren ist in solchen Fällen allenfalls die Akteneinsicht. Durch Einwilligung des Rechteinhabers kann eine bestimmte Verwertung durch die Behörde erfolgen, so dass der Schutz geistigen Eigentums der Informationsgewährung nicht mehr entgegenstehen würde.

Die **zweite Alternative** schützt **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**. Ein Zugang zu solchen Geheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Das heißt aber auch, dass bei in der Akte vorhandenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich ein teilweiser Informationszugang zu gewähren ist, etwa durch Trennung oder Schwärzung der Geheimnisse oder zumindest beschränkte Auskunft.

Der Begriff Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird im IFG M-V – ebenso wie in anderen Gesetzen – nicht definiert. In der Gesetzesbegründung wird auf die von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien sowie auf den entsprechenden § 6 IFG Bund verwiesen. Dessen Begründung⁴⁵ verweist auf ein Urteil des BGH zu § 17 Abs. 2 UWG, um den Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu definieren. Danach liegt ein solches Geheimnis vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigtem wirtschaftlichen Interesse geheimgehalten werden sollen⁴⁶. Diese Definition wird auch bei der Verwendung des Begriffes in anderen Informationsfreiheitsgesetzen zugrundegelegt. Die Behörde prüft das Vorliegen der Merkmale – gerichtlich voll überprüfbar – anhand der Stellungnahme des Dritten auf seine Beteiligung hin (§ 9 Abs. 1). Hierfür sollte der Dritte darauf hingewiesen werden, dass eine durch ihn erfolgende Bezeichnung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis die Behörde nicht bindet, er also für eine Geheimhaltung sprechende Argumente darlegen sollte.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen Tatsachen sein, die im Zusammenhang mit dem **Geschäftsbetrieb** des Inhabers stehen, der den Geheimnisschutz für sich beansprucht. Die Informationen müssen konkrete Aspekte eines bestimmten Unternehmens betreffen, tatsächlich verfügbar sein und Bezug zum aktuellen oder künftigen Geschäftsbetrieb haben.

⁴⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), Deutscher Bundestag, Drs. 15/4493.

⁴⁶ BGH, NJW 1995, S. 2301; *ausführlich* Brammsen in Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, 2006, Bd. 2, § 17 UWG, S. 1746 ff.

Daher sind Angaben über allgemeine Marktverhältnisse oder abgeschlossene Vorgänge nicht geschützt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse können beispielsweise Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Konditionen, Patentanmeldungen sowie Entwicklungs- und Forschungsprojekte, Unterlagen über Kreditwürdigkeit und Kalkulationen, Erträge, Kundenbeziehungen, Bezugsquellen und Marktstrategien, Bilanzen, Verträge und unveröffentlichte Jahresabschlüsse, Produktionsprozesse, Genehmigungs- und Untersagungsverfahren, verwaltungsrechtliche Auflagen oder sonstige Tatsachen, die wichtig für die Stellung am Markt sind, sein. Die Informationen dürfen nur einem begrenzten Personenkreis bekannt, also **nicht offenkundig** sein. Daran fehlt es, wenn beispielsweise Planungsunterlagen bereits im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens öffentlich ausgelegt haben, alle Informationen bereits – wenn auch in unterschiedlichen Quellen – veröffentlicht sind⁴⁷, die Informationen aufgrund gesetzlicher Veröffentlichungspflichtigen veröffentlicht werden müssten⁴⁸, Geheimnisse bereits publiziert wurden oder Informationen bereits gesetzlich vom Geheimnisbegriff – wie bei § 22 Abs. 3 ChemG – ausgeschlossen sind. Vom Inhaber müssen erkennbare und übliche technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Geheimnisse verlangt werden.

Erforderlich ist weiter ein erkennbarer **subjektiver Geheimhaltungswille**. Dieser dürfte grundsätzlich – jedenfalls bei wettbewerbsrelevanten Tatsachen – stillschweigend erklärt sein, da der Unternehmer diese Informationen über sein Unternehmen der Behörde in der Regel nicht freiwillig, sondern aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen übermittelt. In der Regel wird der Geheimhaltungswille im Rahmen einer Stellungnahme nach § 9 geklärt werden. Soweit der Unternehmer durch besondere Vorschriften zur Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet ist, etwa im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder im Nachprüfungsverfahren der

⁴⁷ siehe zur Gaspreiskalkulation von Stadtwerken, deren einzelne Bestandteile bereits veröffentlicht waren: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Erster Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg- Vorpommern, Drs. 5/1440, S. 120, 121.

⁴⁸ so bei veröffentlichungspflichtigen Angaben nach dem Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), siehe Landesbeauftragter für den Datenschutz, Zweiter Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/3533, S. 6.

Vergabekammern, kann die Behörde bezüglich nicht gekennzeichnete Informationen von einem fehlenden Geheimhaltungswillen ausgehen.

Kumulativ muss ein **schutzwürdiges wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse** hinzutreten. Die Behörde muss prüfen, ob ein solches berechtigtes Interesse anzuerkennen ist, ob also ohne die Geheimhaltung ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte. Ein Kriterium ist dabei die Wettbewerbsrelevanz: die Bedeutung der Information für Konkurrenten, indem die Informationen Rückschlüsse etwa auf Betriebsführung, Marktstrategie, Verfahrensabläufe und Kostenkalkulation erlauben. Ein berechtigtes Interesse ist zu verneinen, soweit der Inhaber als Monopolist nicht in Konkurrenz zu Mitbietern steht.

Zu Satz 2

Nach strittiger Ansicht können sich Behörden, die privatwirtschaftlich tätig sind, nicht auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen berufen, da ein Unternehmensbezug in engerem Sinne fehle. Deshalb hat der Gesetzgeber mit der Novellierung 2011 in Satz 2 eine entsprechende Anordnung getroffen, wonach sich Land und Kommunen sowie die Unternehmen und Einrichtungen kommunaler Körperschaften bei Teilnahme am Wirtschaftsverkehr auch auf einen entsprechenden Schutz berufen können. Damit wurde das bisherige Manko ⁴⁹ der Regelung in § 5 Nummer 5 (alt) beseitigt.

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist grundsätzlich auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts anzuerkennen, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb Konkurrenten gleichberechtigt – also ohne jegliche Vorteile aufgrund ihrer Rechtspersönlichkeit – gegenüberstehen. Daher muss auch die spezifische Konkurrenzsituation des öffentlichen Unternehmens berücksichtigt werden. Man wird hier eine besondere Begründungspflicht annehmen dürfen. Im Übrigen gelten die gleichen Maßstäbe wie nach Satz 1.

⁴⁹ Rodi, Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Ermittlung von Rechtstatsachen und erste Bewertungen, in: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Zweiter Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/3533, S. 102.

§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) In den Fällen der §§ 7 und 8 gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

Bei Informationsbegehren, die personenbezogene Daten, geistiges Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter zum Gegenstand haben, ist der betroffene Dritte zu beteiligen. Eine Entscheidung für deren Offenbarung würde den Antragsteller begünstigen, Dritte aber zugleich belasten, wäre also ein **Verwaltungsakt mit Doppelwirkung**. Daher müssen betroffene Dritte am Verfahren beteiligt werden und haben eigene Rechtsschutzmöglichkeiten. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen der Beteiligung Dritter analog § 13 Abs. 2 VwVfG M-V – ohne dass es hier eines Antrages bedarf – sowie deren Anhörung (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V) geregelt, in Absatz 2 die Bekanntgabe der Entscheidung (vgl. § 41 Abs. 1 VwVfG M-V) und die Vollziehung des Informationszugangs bestimmt. Mit dem während der Novellierung 2011 eingefügten Satz 3 wurde klargestellt, dass auch der Dritte die Möglichkeit von Rechtsbehelfen hat.

Zu Abs. 1

Absatz 1 bestimmt, wer Dritter ist, gibt diesem einen Anspruch auf rechtliches Gehör und statuiert dafür eine **Beteiligungspflicht** im Verfahren. Die Mitteilungspflicht hat zwei Voraussetzungen: Zunächst müssen Belange eines Dritten durch den Antrag auf Informationszugang berührt sein. Diese Voraussetzung dient vor allem der Bestimmung des Beteiligten. Dritter ist

nicht etwa jeder, der irgendein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann, sondern nur, wessen Belange durch den Informationsantrag im Sinne der §§ 7 und 8 berührt sind. Belange im Sinne des Absatz 1 sind folglich ausschließlich personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Dritte sind die Personen, die diese Schutzgüter „inne haben“. Ob durch den Informationszugang diese Daten und Rechte im Einzelfall tatsächlich beeinträchtigt würden, braucht aber vor einer Beteiligung nicht geprüft zu werden, da hier erst die Vorermittlungen für eine „erweiterte Prüfung“ aufgrund einer Stellungnahme nach Beteiligung des Dritten geschaffen wird. Zudem ergibt sich aus § 28 VwVfG M-V in Verbindung mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, dass alle Personen, deren Rechte durch den Ausgang eines Verfahrens betroffen werden können, als Beteiligte hinzuzuziehen und anzuhören sind. Eine falsche Beurteilung der Beteiligungsnotwendigkeit könnte eventuell auch Amtshaftungsansprüche gegen die Behörde auslösen.

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 ist es erforderlich, dass die Behörde zur Beschleunigung des Verfahrens den Antragsteller auf die Drittbetroffenheit und somit auf die Möglichkeit aufmerksam macht, den Antrag auf diejenigen Informationen zu beschränken, die nicht möglicherweise dem Schutz der §§ 7 oder 8 unterfallen. Denn durch eine solche Beschränkung des Informationsantrags würden Belange Dritter von vornherein nicht berührt, so dass deren Beteiligung nach § 9 unterbleiben könnte.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme gibt die Behörde von Amts wegen durch eine schriftliche Mitteilung an den Dritten. Gleichzeitig ist dieses Schreiben ein Verwaltungsakt über die Hinzuziehung des Dritten als Beteiligter i. S. d. § 13 Abs. 2 VwVfG M-V und nicht lediglich eine bloße Anhörung nach § 13 Abs. 3 VwVfG M-V, da die Dritten ein eigenes Klagerecht gegen den Zugangsbescheid haben, wie sich aus Absatz 2 Satz 3 ergibt. Die Schriftform dient der Dokumentation und soll dem Dritten die Bedeutung der Angelegenheit verdeutlichen. Diese Mitteilung muss dem Dritten eine auf das konkrete Informationsbegehren bezogene Stellungnahme ermöglichen, also ihn über den Antrag und den Inhalt der bei der Behörde vorhandenen Informationen in Kenntnis setzen. Die Behörde muss insbesondere fragen, ob der Dritte in die Preisgabe der begehrten Informationen einwilligt, ohne ihn zu einer bestimmten Entscheidung anzuhalten. Falls sich die Einwilligung auf die Bekanntgabe personenbezogener Daten bezieht, muss die Behörde den Dritten auf das Erfordernis von Schriftform und ggf. ausdrücklicher Bezugnahme auf besonders sensible Daten nach § 7 Abs. 2 DSGVO M-V hinweisen, vgl. § 8 Abs. 1 DSGVO M-V. Über die Folgen der Einwilligung oder

ihrer Versagung ist der Dritte zu informieren. Teils wird die Behörde auch Angaben erfragen müssen, die ihr erst die Beurteilung ermöglichen, ob die erbetenen Informationen überhaupt unter die §§ 7 und 8 fallen. Jedenfalls ist mit dem Anschreiben deutlich zu machen, dass bei einer bloßen Verweigerung einer Einwilligung eine Ablehnung des Informationsbegehrens nicht notwendigerweise erfolgt, sondern Zweck der Beteiligung zuerst die Ermittlung des Sachverhaltes ist. Der Dritte ist mithin anzuhalten, Tatsachen und ggf. Belege beizubringen, die einen Ausschlussgrund der §§ 7 und 8 zu begründen vermögen.

Entgegen der Anforderungen des § 8 DSGVO M-V darf die **Identität des Antragstellers** nicht ohne dessen Einwilligung mitgeteilt werden. Die Mitteilung verstieße nicht nur gegen datenschutzrechtliche Grundsätze, sondern widerspräche auch der Zielstellung und Systematik des IFG M-V. Auf die Person des Antragstellers soll es erklärtermaßen nicht ankommen. Die Identität des Antragstellers ist auch ein personenbezogenes Datum, das nach § 30 VwVfG M-V i. V. m. DSGVO M-V nicht unbefugt offenbart werden darf. Eine Offenbarung ist im Rahmen Antragsbearbeitung nach IFG M-V nicht erforderlich, da es für die Entscheidung über eine Auskunft in keiner Weise auf die Person des Antragstellers ankommt. Eine Einwilligung darf und kann mithin auch nicht auf eine Person beschränkt werden. Zudem steht es dem Antragsteller frei, die erhaltenen Informationen frei zu verwenden, so dass der Dritte in jedem Falle nicht auf eine – wenn auch eingeschränkte – Vertraulichkeit hoffen darf. Auch besteht generell die Möglichkeit, die Nennung „abschreckend wirkender“ Namen durch Strohmannanträge zu verhindern. Daher ist die Person des Antragstellers grundsätzlich nicht bekannt zu geben. Zum Problem der Einwilligung *siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 IFG M-V*.

Der Dritte kann seine Stellungnahme **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung abgeben. Die Stellungnahme des Dritten ist an keine Form gebunden; die Behörde sollte sie aber in der Akte dokumentieren. Eine Ausnahme von der Formfreiheit gilt jedoch für die Erklärung einer Einwilligung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1, die nach § 8 DSGVO M-V grundsätzlich schriftlich erfolgen muss. Auch die Einwilligung nach § 8 IFG M-V sollte zur Rechtssicherheit schriftlich erfolgen. Eingegangene Stellungnahmen bzw. Einwilligungen muss die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen; das gilt auch, wenn sie verspätet, aber jedenfalls noch vor Ergehen der Entscheidung bei der Behörde eingehen. Äußert sich der Dritte nicht, ist keine Einwilligung in die Zugänglichmachung der entsprechenden Informationen erteilt. Im Übrigen muss die Behörde ohne

die Stellungnahme nach Aktenlage über das Eingreifen der Ablehnungsgründe nach §§ 7 und 8 IFG M-V sowie der ggf. überwiegenden Belange gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 IFG M-V entscheiden, und dabei ihr bekannte schutzwürdige Belange des Dritten dennoch berücksichtigen. Der Untersuchungsgrundsatz verlangt von der Behörde insofern jedoch keine umfassenden Ermittlungen, wenn Beteiligte ihrer Mitwirkungspflicht ohne Grund nicht nachkommen.

Zu Abs. 2

Bei **Beteiligung eines Dritten** muss die Behörde abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit (§ 37 Abs. 2 VwVfG M-V) den Antrag schriftlich bescheiden und die Entscheidung auch dem Dritten bekannt geben (Satz 1). Das gilt sowohl für ablehnende als auch für stattgebende Entscheidungen und erleichtert die Entscheidung für oder gegen eine gerichtliche Nachprüfung, da schriftliche Verwaltungsakte zu begründen sind, § 39 VwVfG M-V. Die Begründung der Entscheidung muss sowohl für den Antragsteller als auch für den Dritten plausibel und nachvollziehbar erfolgen, ohne dass geheimzuhaltende Daten preisgegeben werden. Die Notwendigkeit der Bekanntgabe an den Dritten folgt schon aus § 41 VwVfG M-V.

Satz 3 vervollständigt den schon durch die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ und das Einwilligungserfordernis gewährleisteten Schutz des Dritten mit der Möglichkeit, mittels Rechtsbehelfen gegen die stattgebende Entscheidung vorzugehen, ohne zwischenzeitlich eine irreversible Zugänglichmachung der ihn betreffenden Informationen befürchten zu müssen. Dazu hat der Dritte die Möglichkeiten von Widerspruch (§§ 68 ff. VwGO) und anschließender Anfechtungsklage sowie des einstweiligen Rechtsschutzes. Die nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis des Dritten ergibt sich insbesondere aus den §§ 7 und 8 IFG M-V, die insoweit drittschützende Wirkung haben.

Ein **Widerspruch** hat nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung; dieser Suspensiveffekt hindert die Behörde, Zugang zu den begehrten Informationen zu gewähren. Die Behörde darf die Informationen erst zugänglich machen, wenn die (auch teilweise) stattgebende Entscheidung bestandskräftig geworden ist oder wenn die Behörde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet hat und zwei Wochen seit deren Bekanntgabe verstrichen sind, Absatz 2 Satz 2.

Eine Entscheidung ist **bestandskräftig**, wenn gegen sie keine ordentlichen Rechtsbehelfe mehr gegeben sind, also entweder die zulässigen Rechtsmittel erfolglos waren oder schon die Rechtsbehelfsfristen für Widerspruch und Anfechtungsklage verstrichen sind. Die Fristen betragen jeweils einen Monat ab Bekanntgabe der Entscheidung (§ 70 VwGO) bzw. Zustellung des Widerspruchsbescheides (§ 74 Abs. 1 VwGO).

Wenn die Behörde auf Antrag nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die **sofortige Vollziehung** der stattgebenden Entscheidung anordnet, kann der Dritte die aufschiebende Wirkung eines noch einlegbaren Rechtsbehelfs durch ein gerichtliches Eilverfahren gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 S. 1 VwGO wiederherstellen lassen. Die Zwei-Wochen-Frist verhindert eine kurzfristige Vollziehung der stattgebenden Entscheidung noch vor Stellung des Eilantrages; sie beginnt erst mit der Bekanntgabe (analog § 41 VwGO) der Anordnung der sofortigen Vollziehung an den Dritten. Die Behörde kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens „unproblematische“ Informationen schon während eines laufenden Verfahrens zugänglich machen; auf entsprechenden Wunsch des Antragstellers ist sie dazu sogar verpflichtet – insoweit würde es sich um einen auf die entsprechenden Informationen beschränkten (Teil-) Antrag handeln.

§ 10 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Im Fall des § 3 Abs. 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die Behörde zu beraten.

(3) Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Sind die Informationen bei der Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist, nicht oder nicht vollständig vorhanden, hat diese Behörde dem Antragsteller hinsichtlich der fehlenden Informationen unverzüglich die zuständige Behörde zu benennen, soweit ihr dies bekannt ist.

(4) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), sowie bei Anträgen von mehr als 50 Personen, die das gleiche Informationsinteresse verfolgen, gelten die §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Aufforderung ortsüblich bekannt gemacht werden.

(5) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.

Zu Abs. 1

Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erfolgen (Antragsverfahren). Diese **Formanforderungen** dienen der Rechtssicherheit

und Rechtsklarheit, insbesondere im Hinblick auf die Identität des Antragstellers, den Inhalt der gewünschten Informationen (vgl. Absatz 2) sowie den Fristbeginn nach § 11. Die Schriftform verlangt grundsätzlich eine handschriftliche Unterzeichnung des Antrags, um die Identifikation des Absenders zu ermöglichen und das willentliche Inverkehrbringen zu gewährleisten. Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur, § 3a VwVfG M-V) genügt nur dann der Schriftform, wenn die Behörde einen entsprechenden Zugang eröffnet hat. Antragstellung zur Niederschrift bedeutet, dass ein mündlich (nicht telefonisch) gestellter Antrag von einem Bediensteten der Behörde wörtlich aufgenommen wird. Diese Formerfordernisse gelten auch für spätere Konkretisierungen des Informationsbegehrens.

Adressatin des Antrags und zugleich für die Bescheidung zuständige Stelle ist nach **Satz 2** grundsätzlich die Behörde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind (§ 1 Abs. 2 IFG M-V). Andere Behörden haben danach keine Befugnis, die gewünschten Informationen zu gewähren. Weiß der Antragsteller nicht sicher, wo die gewünschten Informationen vorhanden sind, besteht in dieser Hinsicht eine Beratungspflicht der von ihm ersuchten Behörde, vgl. Abs. 3 S. 2.

Absatz 1 **Satz 3** trifft eine Bestimmung der **zuständigen Behörde** für den Fall, dass Zugang zu bei Privaten vorhandenen Informationen begehrt wird. Anträge auf Informationszugang sind danach an die Behörde zu richten, die sich der Privatperson im Fall des § 3 Abs. 3 „zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient“. Allerdings fehlt eine Regelung für die anderen in § 3 Abs. 3 genannten Fälle der Auskunftspflicht Privater. Satz 3 muss deshalb entgegen seinem Wortlaut auch auf diese Fälle angewendet werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass Private den Antrag gar nicht bescheiden könnten – allein die Behörde kann einen Auskunftsbescheid erteilen. Die Unternehmen sind nicht unmittelbar anspruchspflichtig, sondern nur im Innenverhältnis zur jeweiligen Behörde zur Herausgabe der Informationen verpflichtet.

Bei mehreren öffentlichen Anteilseignern hat der Antragsteller die Wahl, an welche der Behörden, die dem Anwendungsbereich des IFG M-V unterfallen (§ 3 Abs. 1), er sich richtet. Die jeweilige Behörde muss dann im Innenverhältnis zu dem Privaten, der die Informationen hat, ihre Aufsichtsrechte bzw. ihre aus der beherrschenden Stellung resultierenden Rechte ausüben, um die Informationen dann bei einem begründeten Antrag zugänglich zu machen.

Zu Abs. 2

Nach Absatz 2 **Satz 1** müssen im Antrag die begehrten Informationen umschrieben werden. Der Antrag muss mithin **hinreichend bestimmt** sein. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit von Antragsteller und Behörde im Hinblick auf den möglichen Umfang der Informationen. An die inhaltliche Bestimmtheit dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden, da der Antragsteller die Verwaltungsvorgänge und die gewünschten Informationen ja nicht kennt und diese folglich auch nicht genau beschreiben kann. Eine besondere Konkretisierung des Antrags ist daher oft nicht möglich oder nicht zumutbar. Deshalb sollte der Antrag das Ziel des Informationsbegehrens erkennen lassen, um eine Abgrenzung der gewünschten Informationen zu ermöglichen. Der Antrag muss jedoch **nicht begründet** werden. Eine Begründung kann aber – allerdings nicht als Zulässigkeitserfordernis – da erforderlich sein, wo die Kenntnis des Informationsinteresses für die Bescheidung des Antrags sachlich notwendig ist, etwa bei einer erforderlichen Interessenabwägung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5 oder bei der Beurteilung von entgegenstehenden Rechten im Rahmen der Regelungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 8. Auch im Übrigen ist eine Begründung zulässig, etwa um zu beteiligende Dritte zu einer Einwilligung zu bewegen.

Satz 2 berücksichtigt, dass der Antragsteller häufig nicht das Wissen haben wird, um einen hinreichend konkreten Antrag zu stellen, und statuiert deshalb eine besondere Beratungspflicht der Behörde. Die allgemeine Beratungs- und Auskunftspflicht des § 25 VwVfG M-V wird dahingehend konkretisiert, dass die Behörde den Antragsteller bei der Formulierung seines Antrags beratend unterstützen muss, sobald sie erkennt, dass ihm eine hinreichende Bestimmung der gewünschten Informationen nicht gelingt⁵⁰.

⁵⁰ *siehe* zur Beratungspflicht eines Ministeriums bei Antrag zu einem Genehmigungsverfahren: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Erster Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/1440, S. 121.

Zu Abs. 3

Satz 1 stellt klar, dass die Behörde die **Richtigkeit** und auch die **Vollständigkeit** der zu gewährenden Informationen nicht besonders prüfen muss. Dies folgt schon aus der Beschränkung des Zugangsanspruchs gemäß § 1 Abs. 2 auf die „vorhandenen“ Informationen. Das Gesetz verpflichtet nur zur Zugänglichmachung der Informationen, nicht aber zur Wahrheitsprüfung bzw. Beschaffung von Kontrollinformationen über die bestehende Amtsermittlungspflicht hinaus. Dennoch ist die Behörde aber verpflichtet, dem Antragsteller etwaige, bei ihr bestehende Zweifel bezüglich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen mitzuteilen, erst recht natürlich bei entsprechender Kenntnis⁵¹.

Satz 2 regelt die Antragstellung bei einer nach Absatz 1 **unzuständigen Stelle**, bei der also die Informationen jedenfalls teilweise nicht vorhanden sind. Die angefragte Behörde ist in diesen Fällen verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern den Antragsteller auf ihre Unzuständigkeit hinzuweisen und ihm die für sein Informationsbegehren zuständige Behörde zu nennen.

Zu Abs. 4

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung zur Vertretung in **Massenverfahren** entsprechend §§ 17 bis 19 VwVfG M-V. Massenverfahren sind gemäß Satz 1 mehr als 50 Informationszugangsanträge mit identischem Text (gleichförmige Anträge), entweder in Form von Unterschriftenlisten oder mittels individuell unterschriebener Vervielfältigungen, bzw. solche mit „gleichem Informationsinteresse“. Nach den Regelungen der §§ 17 und 18 VwVfG M-V müssen die Antragsteller im Falle gleichförmiger Anträge einen Vertreter benennen; anderenfalls brauchen die Anträge nicht bearbeitet zu werden, wenn die Behörde den Antragstellern durch eine Mitteilung gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 VwVfG M-V die Gelegenheit gegeben hat, einen Vertreter zu benennen. Entsprechend § 19 VwVfG M-V ist ausschließlich der Vertreter Ansprechpartner der Behörde, nur er kann wirksam für die vertretenen Antragsteller handeln und für sie die Informationen erhalten. Der Vertreter ist dann zur Information der Antragsteller verpflichtet.

⁵¹ *siehe* zur Ungenauigkeit von Fortführungsrissen: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Erster Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/1440, S. 118 f.

Zu Abs. 5

Die Regelung des Absatzes 5 stellt zusammen mit § 11 Abs. 3 klar, dass ein Zugangsantrag nicht schon deshalb vollständig abgelehnt werden darf, weil er auf teilweise geheimzuhaltende Informationen gerichtet ist. Dies folgt auch schon aus der Formulierung „soweit“ in den §§ 5 bis 8. Es besteht ein subjektiver Anspruch auch auf **teilweisen Informationszugang**. § 11 Abs. 3 ergänzt dies durch die Pflicht der Behörde, den beschränkten Informationszugang zu gewähren. Beide Regelungen beziehen sich auf Konstellationen, in denen aufgrund schützenswerter Informationen dem Antrag auf Informationszugang nicht uneingeschränkt stattgegeben werden kann. Der Wortlaut „solange“ in Absatz 5 besagt demgegenüber nicht, dass Informationen, die nach der Bescheidung ihre Geheimhaltungsbedürftigkeit verlieren, nachträglich zugänglich zu machen sind. Denn der Antrag ist insofern bereits wirksam beschieden und ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bzw. eine neue Bescheidung erforderlich. Hier erteilt die Behörde lediglich nach § 12 Abs. 1 S. 1 den Hinweis, ob und wann ein (weitergehender) Informationszugang voraussichtlich möglich ist. Sie kann natürlich auch im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung von Amts wegen die ausstehenden Informationen bei Wegfall des Hinderungsgrundes übermitteln. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Eine Ausnahme bildet gemäß § 6 Abs. 5 lediglich die Zugänglichmachung von Informationen nach Beendigung des behördlichen Entscheidungsprozesses. In diesen Fällen ergeht zunächst ein den Zugang zu diesen Informationen vorläufig ablehnender Bescheid, der unter dem Vorbehalt der Zugangsgewährung nach Abschluss der in § 6 Abs. 5 genannten Verfahren steht. Für die praktische Durchführung ist zu beachten, dass Unkenntlichmachungen nicht in den Originalunterlagen erfolgen dürfen, sondern nur auf von der Behörde zu fertigenden Kopien. Falls ganze Seiten zu schwärzen wären, können an deren Stelle Leerseiten in das Einsichtsexemplar eingefügt werden. Die Behörde muss die Unkenntlichmachung und Aussonderung von Informationen für den Antragsteller in der Akte kenntlich machen.

§ 11 Bescheidung des Antrags

(1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat, im Fall der Beteiligung eines Dritten (§ 9 Absatz 1) spätestens zwei Monate nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags zu bescheiden. Der Antragsteller ist über die Beteiligung eines Dritten schriftlich zu informieren.

(2) Soweit Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur teilweise, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

Zu Abs. 1

Die **Bescheidung des Antrags** erfolgt durch **Verwaltungsakt**. Dabei ist das Verfahren grundsätzlich **zweistufig** ausgestaltet: Beschieden wird nur der Rechtsanspruch auf den Informationszugang, wohingegen die tatsächliche Durchführung des Informationszugangs nach Rechtskraft des Bescheides erfolgt. Diese Zweistufigkeit dient der zwischenzeitlichen Überprüfbarkeit der Entscheidung, ohne dass diese durch die bereits erfolgte Informationsherausgabe überflüssig wäre. Wenn ausschließlich behördliche Interessen betroffen sein können, ist eine Verbindung von Bescheidung und Informationsgewährung der Regelfall.

Im Gesetz ist – anders als beispielsweise in § 7 Abs. 5 IFG Bund oder § 7 Abs. 1 IFG SH – lediglich die Frist zur Bescheidung des Antrags gesetzlich bestimmt, nicht die zur Bereitstellung der Informationen. Um den Zweck der gesetzlichen Fristen nicht auszuhebeln, müssen die zu gewährenden Informationen aber ebenfalls unverzüglich zugänglich gemacht werden.

Der Verwaltungsakt ist dem Antragsteller und den beteiligten Dritten gemäß § 9 Abs. 2 IFG MV bekanntzugeben, *siehe dort*.

Die **Bearbeitungsfrist** hat eine zentrale Bedeutung, weil ein Informationszugangsrecht ohne zwingende Fristen praktisch weitgehend wirkungslos wäre. Die Entscheidungsfrist beträgt grundsätzlich maximal einen Monat. Bei einer Drittbeteiligung wegen der Betroffenheit von personenbezogenen Daten, geistigem Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 9 Abs. 1 beträgt die Regelfrist maximal zwei Monate. Unter Hinweis auf diese Rechtsfolge ist der Antragsteller unverzüglich nach Antragstellung über die Beteiligung eines Dritten schriftlich zu informieren. Dies eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit der Konkretisierung seines Antrags ggf. unter Verzicht auf diese Teile der gewünschten Informationen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des ordnungsgemäßen Antrags bei der zuständigen Behörde; bei Postzusendung spätestens am dritten Werktag nach Aufgabe bei der Post. Bis zum Ablauf der Frist muss somit die Entscheidung dem Antragsteller spätestens bekanntgegeben sein (§ 41 VwVfG M-V). Dabei müssen Informationszugangsanträge generell unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, beschieden werden. Eine Verzögerung ist nicht schuldhaft, wenn sie sachlich bedingt ist, weil etwa Unterlagen zusammengestellt oder Rechte Dritter berücksichtigt werden müssen.

Zu Abs. 2

Nur bei einem großen Umfang oder einer hohen qualitativen Komplexität der begehrten Informationen besteht die Möglichkeit einer **Fristverlängerung** nach Absatz 2 auf höchstens drei Monate. Ein entsprechend großer Umfang bzw. eine hohe Komplexität können bestehen, wenn etwa schon zur Überprüfung der Zulässigkeit und des Umfangs des Informationszugangs zunächst umfangreiche Unterlagen gesichtet werden müssen oder wenn eine Einwilligung i. S. d. § 5 Nr. 3 eingeholt werden muss.

Die Möglichkeit der Fristverlängerung ist eine Ausnahmeregelung und darf daher nur in Sonderfällen und soweit eingesetzt werden, wie dies zwingend notwendig ist. Der Wortlaut „kann verlängert werden“ verdeutlicht, dass es sich dabei um eine Entscheidung der Behörde mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen (der Verlängerung gesetzlicher Fristen) handelt, also um einen Verwaltungsakt. Die Information des Antragstellers nach Satz 2 ist insofern nichts anderes als die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts, der hiernach unabhängig von der Vorschrift des § 39 VwVfG M-V immer zu begründen ist. Die Verlängerung ist vom Antragsteller mit sofortiger Verpflichtungsklage angreifbar.

Bescheidet die Behörde innerhalb der ggf. verlängerten Frist den Antrag nicht unverzüglich, kann unter den Voraussetzungen des § 75 VwGO **Untätigkeitsklage** erhoben werden. Danach ist eine Klage ohne vorherigen Widerspruch zulässig, wenn die Behörde ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. Für die Erhebung einer Untätigkeitsklage braucht es wegen der gesetzlich bindenden Frist (besonderer Umstand i. S. d. § 75 S. 2 VwGO) kein Zuwarten⁵². Im Übrigen genügt es für die Zulässigkeit der Klage auch, wenn der Ablauf einer angemessenen Frist zum Schluss der mündlichen Verhandlung vorliegt, so dass für die Erhebung der Untätigkeitsklage bei fehlender Fristverlängerung nach § 11 Abs. 2 jedenfalls die Monatsfrist ausreicht. Macht die Behörde indessen die Informationen nicht unverzüglich entsprechend der Antragsbescheidung zugänglich, kann eine darauf zielende **Leistungsklage** erhoben werden.

Zu Abs. 3

Die Regelung des Absatzes 3 muss im Zusammenhang mit der des § 10 Abs. 5 betrachtet werden, *vgl. dort*.

⁵² vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 5. Januar 2007 zu den Rechnungen für den Besuch des amerikanischen Präsidenten Bush in: Landesbeauftragter für den Datenschutz, Erster Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 5/1440, S. 116.

§ 12 Ablehnung des Antrags, Rechtsweg

(1) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie hierfür die Gründe und darüber hinaus mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. Auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei hinzuweisen.

(2) Gegen die Ablehnung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

Zu Abs. 1

Absatz 1 normiert in **Satz 1** zunächst eine **Begründungspflicht** für die (zuständige) Behörde in dem Umfang, wie sie einen Antrag auf Informationszugang auch nur teilweise ablehnt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Entscheidung. Die Begründung muss die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Überlegungen der Behörde, die zur (teilweisen) Ablehnung geführt haben, substantiiert darstellen, darf aber die geheimzuhaltenden Informationen inhaltlich nicht erkennen lassen. Bei einer vollständigen Ablehnung ist auch darzulegen, warum kein beschränkter Informationszugang erfolgen kann. Weiter bestimmt Satz 1, dass die Behörde dem Antragsteller in Fällen einer auch teilweisen Ablehnung mitzuteilen hat, ob und wann ein (weitergehender) Informationszugang voraussichtlich möglich ist. Dieser Hinweis ergänzt die Begründung, muss also auch in derselben Form erfolgen. Es ist ein substantieller Hinweis auf die Dauerhaftigkeit der Versagungsgründe zu geben. Die zeitliche Komponente ist insbesondere bei Ablehnungen wegen laufender Verfahren von Bedeutung. Allerdings muss die Behörde nur mitteilen, was sich klar nach der Aktenlage im Zeitpunkt der Entscheidung ergibt; sie hat keine Nachforschungspflicht. So wird die Behörde für Ausnahmegründe etwa des § 8 in der Regel nicht angeben können, wann sie entfallen. Ist die Behörde nach Abschluss von Verfahren und Wegfall der Schutzbedürftigkeit gemäß

§ 6 Abs. 5 zu einer Zugänglichmachung der Informationen verpflichtet, muss dem Antragsteller auch dies mitgeteilt werden. In den übrigen Fällen ist hingegen darauf hinzuweisen, dass die nicht gewährten Informationen nur auf einen erneuten Antrag zugänglich gemacht werden können.

Satz 2 schreibt für eine vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags vor, dass der Antragsteller auf die Möglichkeiten von Widerspruch und Verpflichtungsklage als **Rechtsmittel** sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (vgl. § 14) als außergerichtlichem **Rechtsbehelf** hinzuweisen ist. Dies gilt auch, wenn nur eine andere als die begehrte Zugangsart gewährt wird. Eine formale Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO ist erforderlich, insbesondere sind die zuständige Stelle und die Einlegungsfrist anzugeben. Der Hinweis auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unter den Voraussetzungen des § 14 muss in gleicher Weise erfolgen sowie klarstellen, dass die Rechtsbehelfsfristen unabhängig von dessen Anrufung gelten.

Bei vollständiger Stattgabe des Antrages besteht keine Hinweispflicht. Bei Beteiligung Dritter muss im Interesse einer raschen Bestandskraft und damit Zugänglichmachung der Informationen (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2) eine Rechtsbehelfsbelehrung des Dritten über die Möglichkeit von (Anfechtungs-) Widerspruch und Anfechtungsklage in der Form des § 58 Abs. 1 VwGO erfolgen.

Das Fehlen der Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 1 VwGO bzw. des Hinweises nach § 12 Abs. 1 S. 2 macht den Bescheid nicht rechtswidrig oder nichtig, kann aber – neben den bereits beschriebenen Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Bestandskraft – Grund für Amtshaftungsansprüche sein. Jedenfalls kann sich die Behörde nicht auf die ausstehende Bestandskraft eines fehlerhaften Bescheides berufen und den Informationszugang verwehren, sondern muss in einem solchen Fall den fehlerhaften Bescheid korrigieren.

Zu Abs. 2

Absatz 2 **Satz 1** eröffnet die üblichen **Rechtsschutzmöglichkeiten** gegen ablehnende Entscheidungen. Dazu gehört auch die Gewährung eines nur teilweisen Informationszugangs oder einer anderen als der begehrten Zugangsart. Die Festsetzung der Zugangsart ist keine selbständig anfechtbare Nebenbestimmung i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG M-V. Der Verwaltungs-

rechtsweg ist auch für Fälle eröffnet, in denen gemäß § 3 Abs. 2 Zugang zu bei Privaten vorhandenen Informationen begehrt wird, da entsprechende Anträge nach § 10 Abs. 1 S. 3, § 11 ebenfalls durch die zuständige Behörde beschieden werden. Generell gelten für den Rechtsschutz die Vorschriften der VwGO. So kann der Antragsteller auch die Kostenentscheidungen mit Widerspruch und Anfechtungsklage angreifen. Dritte können gegen eine stattgebende Zugangsentscheidung mit Widerspruch und Anfechtungsklage vorgehen. Nach Erledigung eines Verwaltungsakts können Fortsetzungsfeststellungswiderspruch und -klage statthaft sein. Bei einem bereits existierenden (stattgebenden) Zugangsbescheid kann der entsprechende tatsächliche Informationszugang mit einer allgemeinen Leistungsklage verfolgt werden. Bei Ablehnung seines Informationszugangsantrages hat der Antragsteller in dringenden Fällen zudem die Möglichkeit, eine **einstweilige Anordnung** gemäß § 123 VwGO zu beantragen. Dazu muss er insbesondere darlegen und glaubhaft machen, dass ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung unzumutbar ist. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG zum Drittschutz bei Akteneinsichten und wegen der immanenten und irreversiblen Vorwegnahme der Hauptsache dürften einstweilige Anordnungen nur in Extremfällen zulässig sein.

Hat die Behörde den Informationszugang wegen des Vorliegens von Ausschlussgründen verweigert bzw. will sie den Zugang gegen den Willen eines Dritten ermöglichen, ist sie in gerichtlichen Verfahren grundsätzlich gemäß § 99 Abs. 1 S. 1 VwGO zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen verpflichtet. Dies dient der erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung und ist vom Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gefordert. Allerdings können alle Beteiligten des Gerichtsverfahrens die vorgelegten Akten nach § 100 Abs. 1 VwGO einsehen, so dass deren Vorlage regelmäßig die gerichtliche Entscheidung über die Gewährung des Informationszugangs vorwegnehmen, diesen faktisch unbeschränkt gewähren würde. Daher kann die oberste Aufsichtsbehörde in Fällen, in denen der Anspruch auf Informationszugang Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist, die Vorlage zunächst verhindern. Auf eine Beiziehungsverfügung des Gerichtes kann die oberste Aufsichtsbehörde eine Sperrerklärung gemäß § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO erlassen. Die zuständige oberste Aufsichtsbehörde kann die Vorlage der Akten nach § 99 Abs. 1 S. 2 VwGO insoweit verweigern, wie das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Informationen nach Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, eine sog. Sperrerklärung. Hierüber hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung zwischen dem öffentlichen und dem individuellen Interesse an

der Wahrheitsfindung, dem effektiven Rechtsschutz einerseits und dem Geheimhaltungsinteresse andererseits zu entscheiden. Die Aufsichtsbehörde muss ihre Wertung der Umstände, die die Geheimhaltungsbedürftigkeit begründen, so konkret und einleuchtend darlegen, dass das Gericht die Wertung unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Belange noch als triftig anerkennen kann. Die Beteiligten des Gerichtsverfahrens haben die Möglichkeit, diese Verweigerung der Aktenvorlage in einem „in-camera“-Verfahren überprüfen zu lassen. Dieses Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO wird unter Hinzuziehung der verweigerten Unterlagen unter deren Geheimhaltung bei einem speziellen Fachsenat der Oberverwaltungsgerichte bzw. des Bundesverwaltungsgerichtes durchgeführt, ohne dass die Beteiligten ein Akteneinsichtsrecht haben. In diesem gesonderten Verfahren wird unter Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter darüber entschieden, ob die (auch teilweise) Verweigerung der Aktenvorlage rechtmäßig ist, inwieweit die Akten also in das Hauptsacheverfahren eingeführt werden dürfen und deren Inhalt damit „bekanntgemacht“ werden darf. Das Zwischenverfahren dient dem Ziel, effektiven Rechtsschutz durch Aufklärung des Sachverhalts und Gewährung rechtlichen Gehörs im Hauptsacheverfahren zu ermöglichen und zugleich dem Geheimnisschutz Rechnung zu tragen. Ist die Beweiserheblichkeit der Akten für das Verfahren eindeutig und ist eine förmliche Verlautbarung des Gerichtes der Hauptsache hierüber ergangen⁵³, entscheidet der zuständige Fachsenat des Bundesverwaltungsgerichtes. Auch wenn das Zwischenverfahren nicht dazu dient, über einen Informationszugangsanspruch nach dem IFG zu entscheiden, so liegt es doch auf der Hand, dass es, soweit es auf den Inhalt der streitigen Akten ankommt, die Entscheidung in der Hauptsache präjudiziert.

Satz 2 trifft eine Ausnahmebestimmung zu § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO. Daher ist ein Vorverfahren nicht allein deshalb entbehrlich, wenn die (teilweise) ablehnende Entscheidung über den Informationszugang von einer obersten Landesbehörde (Landesregierung, Ministerpräsident und Ministerien, § 5 LOG M-V; auch der Landesrechnungshof, § 1 Abs. 1 LRHG M-V) erlassen wurde. Dies dient insbesondere der Selbstkontrolle der Verwaltung.

Mit der Aufhebung des Satzes 3 durch die Novellierung 2011 geht die Widerspruchsbearbeitung wieder auf den Regelfall des § 73 Abs. 1 S. 2 VwGO zurück, womit der Widerspruchsbescheid nicht mehr stets von der

⁵³ vgl. BVerwG 20 F 3/10, Beschluss vom 2. November 2010 zu einem Herausgabeverlangen nach Verbraucherinformationsgesetz.

jeweils zuständigen obersten Landesbehörde erlassen wird, sondern es erlässt ihn

1. die nächsthöhere Behörde, soweit nicht durch Gesetz eine andere höhere Behörde bestimmt wird,
2. wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat,
3. in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird.

In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist gemäß § 73 Abs.1 S.2 Nr. 3 VwGO die Selbstverwaltungsbehörde die zuständige Stelle für den Erlass des Widerspruchsbescheids.⁵⁴

⁵⁴ Geändert am 27.09.2017 durch LfDI-MV

§ 13 Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach Absatz 1 die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren sowie der Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu Abs. 1

Durch **Satz 1** wird zunächst klargestellt, dass ein Informationszugang grundsätzlich kostenpflichtig ist. Es besteht eine **Kostenerhebungspflicht**. Die Kosten im Einzelfall werden etwa aufgrund einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung oder im Bereich der Selbstverwaltung nach Maßgabe einer Satzung erhoben. Die Erhebung erfolgt in diesen Fällen durch Verwaltungsakt, der isoliert mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechtbar ist. Allerdings haben diese insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, so dass ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 VwGO und in der Folge gegebenenfalls ein verwaltungsgerichtliches Eilverfahren gemäß § 80 Abs. 5, 6 VwGO notwendig wäre. **Grundsätzlich kostenpflichtig sind Amtshandlungen nach IFG M-V**, also alle abgeschlossenen Tätigkeiten einer Behörde, die diese im Zusammenhang mit einem Antrag auf Informationszugang vornimmt. Hierunter können etwa die Kosten der tatsächlichen Gewährung des Informationszugangs fallen. Jeweils eingeschlossen ist das Aussondern von schutzwürdigen Informationen, nicht aber die rechtliche Prüfung der Anwendbarkeit, der Begründetheit und die Beteiligung betroffener Dritter. Deshalb enthält auch die IFGKostVO M-V keinen Gebührentatbestand für die Ablehnung eines Informationszugangsanspruchs. Gemeinden können im Übrigen gemäß § 13 KAG M-V bzw. § 31 GemHVO davon absehen, Kleinbeträge unter 10 € geltend zu machen. **Erhoben werden Gebühren und Auslagen. Gebühren** sind Geldleistungen, die dem Kostenschuldner für eine ihm individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Verwaltung durch öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden, um in

Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Durch die Gebühr wird also eine individuell zurechenbare Leistung oder zu verantwortende Kostenverursachung ausgeglichen. Damit steht die Gebührenpflicht im klaren Widerspruch zum Gesetzeszweck, was aber vom Gesetzgeber so gewollt ist. In der Gesetzesbegründung (Drs. 4/2117 vom 22. Februar 2006) hat der Gesetzgeber betont, dass sich die **Gebührenhöhe** am **Grundsatz der Kostendeckung** orientieren soll, von dem Ausnahmen möglich sind. Damit ist eine durchgängige volle Kostendeckung gerade nicht beabsichtigt. Überdies ist eine Gebühr nach dem speziellen Kostendeckungsprinzip nur insoweit zulässig, wie sie die Höhe der individuell zurechenbaren, wahrscheinlich entstehenden Kosten nicht übersteigt. Wegen der generellen Voraussetzungslosigkeit des Informationszugangs ist der Behörde der konkrete Nutzen für den Empfänger regelmäßig unbekannt. Somit kann das Informationsinteresse auch nicht berücksichtigt werden. Bei der entgeltlichen Weiterverwendung so erlangter Informationen wird der Antrag nach IWG zu entscheiden sein, *siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 4*. In diesem Fall kann die Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 IWG einen „angemessenen Gewinn“ für die öffentliche Stelle beinhalten, siehe Erläuterungen zu § 1 Abs. 4. Hierfür bedarf es allerdings einer gebührenrechtlichen Grundlage, die in Mecklenburg-Vorpommern gegenwärtig nur für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten⁵⁵ vorhanden ist. **Auslagen** sind besondere Aufwendungen der öffentlichen Stelle, die über den von der Gebühr abgedeckten Normalaufwand hinausgehen. Sie erfordern also zum normalen Dienstbetrieb einen zusätzlichen Aufwand, der der abgegoltenen Leistung konkret zuzurechnen ist. Erfasst sind davon solche Kosten, die die Behörde dem Antragsteller „ausgelegt“ hat, z. B. für Kopien, Ausdrucke oder besondere Beförderung. Hierzu gehören nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 VwKostG M-V nicht die Entgelte für den Postversand. Der Personalaufwand selbst ist grundsätzlich bereits mit den Gebühren abgegolten und kann nur in besonderen Ausnahmefällen zusätzlich berechnet werden. Das **Tätigwerden des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit gemäß § 14** ist **kostenfrei**. Dies folgt insbesondere aus dem Zweck des Anrufungsrechts, das dem Bürger die Möglichkeit geben soll, unabhängig von Zulässigkeitsanforderungen und Kostenrisiken schnell und mit geringerem Aufwand eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Sofern sich der Informationszugang nach anderen Rechtsgrundlagen bestimmt, richten sich die Kosten nach den dafür geltenden Vorschriften.

⁵⁵ Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 713.

Satz 2 bindet einerseits den Verordnungsgeber (Abs. 2) und gibt andererseits dem Antragsteller ein subjektives Recht. Unklar ist die Reichweite von Satz 2. Nach dem systematischen Bezug auf Satz 1 müsste sich Satz 2 auf Gebühren und Auslagen beziehen, also – wie der gleichlautende § 10 Abs. 1 S. 2 IFG Bund – eine Kostenfreiheit für die Erteilung einfacher Auskünfte anordnen. Nach der Gesetzesbegründung sollen jedoch Auslagen zwingend, also immer zu erstatten sein. Daher sind einfache Auskünfte lediglich gebührenfrei, nicht jedoch auslagenfrei, vgl. § 10 Abs. 2 VwKostG M-V. Gebührenfreie einfache Auskünfte sind mündliche oder schriftliche Auskünfte, deren Vorbereitung und Gewährung keinen oder einen nur geringen Verwaltungsaufwand verursachen. Auf den Umfang der Auskunft kommt es nicht an. Im Anwendungsbereich des § 7 Nr. 1 VwKostG M-V sind zudem sämtliche mündlichen Auskünfte gebührenfrei.

Nach **Satz 3** sind Auslagen zu erstatten. Diese Vorgabe gilt ausnahmslos für alle Amtshandlungen nach dem Gesetz. Die Auslagen müssen in dem Umfang erhoben werden, wie sie tatsächlich entstanden sind. Der zweite Halbsatz stellt lediglich nochmals klar, dass die tatsächlich entstandenen Kosten dabei nicht überschritten werden dürfen. Kosten in diesem Sinne sind jedoch nur Auslagen, die nicht schon bei der Festlegung des Gebührensatzes als Teil der Verwaltungskosten berücksichtigt worden sind.

Zu Abs. 2

Absatz 2 ermächtigt – die Regelungen des VwKostG M-V konkretisierend – das Innenministerium zum **Erlass einer Rechtsverordnung** über Gebührentatbestände und Gebührensätze sowie Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz. Die Ermächtigungsgrundlage betrifft allerdings aus kompetenzrechtlichen Gründen nur die (unmittelbare und mittelbare) Staatsverwaltung des Landes, wozu auch der Bereich des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden, nicht aber die gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören.

Im Bereich der **Selbstverwaltung** (eigener Wirkungskreis) gelten für den Erlass von Kostenvorschriften andere Normen, so für Gemeinden die §§ 1, 2, 4 und 5 KAG M-V und für Hochschulen § 16 Abs. 5 LHG M-V. Hier muss eine Kostenregelung durch Satzung erfolgen. Zu dem Zweck kann etwa eine bestehende Verwaltungsgebührensatzung um Amtshandlungen nach dem IFG ergänzt werden. Die Vorgaben des Absatzes 1 und die der Ermäch-

tigungsgrundlagen sind sowohl bei der Normsetzung als auch bei der Kostenerhebung im Einzelfall zu beachten.

Das Land hat von seiner Kompetenz mit der **IFGKostVO M-V** Gebrauch gemacht. Die in § 5 normierte Befristung bis zum 30. Juni 2011 ist in der Ersten Verordnung zur Änderung der Informationskostenverordnung vom 6. Juni 2011 gestrichen worden (GVOBl. M-V 2011, S. 361).

§ 14

Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und der Rechtsaufsicht

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, hat das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit entsprechende Anwendung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zugleich Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

Zu § 14

Satz 1 verleiht ein **subjektives Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit**. Entgegen dem Wortlaut steht dieses Recht nicht nur Antragstellern („ihr Informationsersuchen“), sondern ebenso Dritten zu (als einfachgesetzliche Zuweisung der Zuständigkeit für Petitionen gemäß Art. 10 LVerf M-V durch Satz 2⁵⁶), nicht aber lediglich anspruchspflichteten Stellen. Der Landesbeauftragte soll bei Unklarheiten in der Anwendung des IFG M-V vermittelnd tätig werden. Dies erfordert auch ein Anrufungsrecht Dritter, die eine Beschränkung des Informationszugangs erreichen wollen. Denn gerade bei personenbezogenen Daten Dritter kann es besondere Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes geben. Dies ist auch die Hauptbegründung für die Übertragung der Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit an den Landesbeauftragten für den Datenschutz. In diesem Sinne ist auch die Formulierung „abgelehnt oder nicht beachtet“ weit auszulegen. Insbesondere die unzulängliche Bescheidung des Antrags, eine unzureichende tatsächliche Zugänglichmachung entgegen § 4 sowie eine ggf. zu weitgehende Zugangsgewährung sind andere Fallgruppen, die eine Anrufung des Landesbeauftragten rechtfertigen. Im Interesse des Rechts auf freien Informationszugang muss auch eine Prüfung von Kostenaufstellungen nach § 4 IFGKostVO M-V sowie

⁵⁶ Sauthoff in: Litten/Wallerath, LVerf M-V, Art. 37, Rn 5, 8.

von Kostenentscheidungen durch den Landesbeauftragten möglich sein, da diese prohibitiv wirken können. Weitergehende Form- und Fristenfordernisse für die Anrufung bestehen nicht.

Die **Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit** ergeben sich aus **Satz 2**. Danach hat er die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes, *siehe Erläuterungen §§ 26, 29 bis 33 DSG M-V*. Die Befugnis zur generellen Beratung und Information von öffentlichen Stellen und Privatpersonen über die Anwendung des IFG M-V analog § 33 Abs. 2 und § 4 DSG M-V ist schon nach dem Sinn des Gesetzes zur Sicherung der bürgerfreundlichen Handhabbarkeit unverzichtbar. Das Ziel des § 14, den Einsatz von Rechtsbehelfen zu vermeiden und schneller ein den Zielen des Gesetzes entsprechendes Ergebnis zu erreichen, lässt sich durch Beratungen im Vorfeld leichter erreichen. Zudem würden bereits verwaltungsaufwändige Widerspruchsverfahren vermieden, da eine nachträgliche Einschaltung des Landesbeauftragten Rechtsbehelfsverfahren nicht ersetzen kann, *vgl. Satz 4*. Zu den weiteren Aufgaben und Befugnissen zählen die Kontrolle der öffentlichen Stellen und die Beanstandung von Verstößen entsprechend §§ 30 ff. DSG M-V. Ein Einschreiten kann diesbezüglich auch von Amts wegen erfolgen. Auch ohne Antrag kann der Landesbeauftragte seine Beratungs-, Kontroll- und Informationsbefugnisse wahrnehmen. Der Landesbeauftragte besitzt wie nach Datenschutzrecht keine Kassations-, Regelungs- oder Anordnungscompetenz. Die Entscheidungen des Landesbeauftragten sind nicht mit Rechtsmitteln angreifbar.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird durch **Satz 3** die **Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit** zugewiesen.

Nach **Satz 4** bleiben die **Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde** durch die Anrufung des Landesbeauftragten unberührt. Insbesondere laufen die Widerspruchs- und Klagefristen unabhängig von einer Anrufung des Landesbeauftragten; diese ist weder Voraussetzung noch Hindernis für andere Rechtsschutzmöglichkeiten. Dies folgt aus der Funktion des Landesbeauftragten, der ohne unmittelbare rechtliche Wirkung (aber kostenfrei, *vgl. § 13*) tätig wird. Das Anrufungsrecht soll zur außegerichtlichen Streitschlichtung beitragen und besteht daher parallel und unabhängig zu sämtlichen Rechtsschutzbehelfen. Deshalb dürfte auch bei Anrufung des Landesbeauftragten jedenfalls eine Widerspruchseinlegung zur Wahrung der Rechtsbehelfsfristen häufig notwendig sein. Eine Beschwerde

bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ist lediglich eine form- und fristlose Anregung zur Nachprüfung oder zum Einschreiten und – ähnlich wie die Anrufung des Landesbeauftragten – neben und unabhängig von anderen Rechtsbehelfen zulässig. Die Erwähnung hat somit lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu § 15

Das IFG M-V wurde am 28. Juli 2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V, S. 556 – 559, verkündet und ist am 29. Juli 2006 in Kraft getreten. Nach dem ehemaligen § 16 war das Gesetz bis zum 30. Juni 2011 befristet. Die Befristung beruhte auf der Grundsatzentscheidung, möglichst alle Gesetze und Vorschriften zeitlich zu befristen. Mit der Novellierung des IFG M-V im Jahr 2011⁵⁷ nach einer umfassenden Evaluierung aufgrund des ehemaligen § 15 wurde die Befristung gestrichen.

⁵⁷ Gesetz zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes vom 20. Mai 2011, GVOBl. 2011, S. 277.

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen
nach dem Informationsfreiheitsgesetz
(Informationskostenverordnung – IFGKostVO M-V)**

vom 1. Juli 2008

GVOBl. M-V 2008, S. 231

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 4, Anlage geändert, § 2 neu gefasst
durch Verordnung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. M-V S. 11)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 556) verordnet das Innenministerium:

**§ 1
Gebühren und Auslagen**

(1) Die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestimmen sich nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Auslagen nach Teil B Tarifstelle 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses werden für die Herausgabe von bis zu zehn Kopien oder eines Ausdrucks von bis zu zehn Seiten nicht erhoben. Im Fall eines Tatbestandes nach Teil A Tarifstelle 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses sind Auslagen nach Satz 1 mit der Gebühr abgegolten.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungskostengesetzes bleiben unberührt.

**§ 2
Befreiung und Ermäßigung**

Auf Antrag kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 3

Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als in den Tarifstellen 1.3, 2.2 und 3.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses vorgesehen, kann sich die Gebühr im Einzelfall über die in diesen Tarifstellen festgelegten Rahmengebühren erhöhen.

§ 4

Mitteilungspflicht

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, hat die zur Auskunft, Herausgabe oder Einsichtnahme verpflichtete Behörde eine vorläufige Kostenaufstellung auf der Grundlage des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums vorzulegen. Diese Kostenaufstellung ist dem Antragsteller nach dem Informationsfreiheitsgesetz vor Leistungserbringung gebühren- und auslagenfrei bekannt zu geben. Nimmt der Antragsteller daraufhin seinen Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Schwerin, den 1. Juli 2008

Der Innenminister
Lorenz Caffier

Anlage

(zu § 1 Abs. 1) Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Teil A Gebühren

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
1.2	bei Amtshandlungen gegenüber Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes	gebührenfrei
1.3	schriftliche Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20 bis 500
2.	Herausgabe	
2.1	von bis zu zehn Kopien (mit Ausnahme von Kopien nach Teil B Tarifstelle 2) oder eines Ausdrucks von bis zu zehn Seiten	gebührenfrei
2.2	von Kopien oder Ausdrucken bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind	5 bis 500
3.	Einsichtnahme	
3.1	ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei

3.2	bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind	10 bis 500
4.	Widerspruchsbescheide	
	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für diese eine Gebühr erhoben wurde	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 10 Euro

Teil B Auslagen

Tarifstelle	Auslagentatbestand	Auslagen in Euro
1.	Kopien und Ausdrucke	
1.1	je DIN A4-Kopie und kleiner	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie	0,20
1.3	je DIN A4-Farbkopie und kleiner	0,32
1.4	je DIN A3-Farbkopie	0,50
1.5	je Computerausdruck bis 50 Seiten, danach je Seite wie Tarifstelle 1.1	2,50
1.6	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Kopien in Formaten größer als DIN A3 sowie auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in Höhe der jeweiligen tatsächlichen Kosten
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in Höhe der jeweiligen tatsächlichen Kosten

Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG)

vom 13. Dezember 2006
BGBl. I S. 2913

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Weiterverwendung aller bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen.

- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Informationen,
1. an denen kein Zugangsrecht besteht,
 2. die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind,
 3. deren Erstellung nicht unter die öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle fällt,
 4. die von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden,
 5. die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder deren Beauftragten sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen,
 6. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden,
 7. die im Besitz kultureller Einrichtungen sind.

(3) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehende Ansprüche aus anderen Rechtsvorschriften auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind öffentliche Stellen
 - a. Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen,

- b. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchstabe a oder Buchstabe c fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
- c. Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a oder Buchstabe b fallen,

2. ist Information jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung,

3. ist Weiterverwendung jede Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar,

4. sind Nutzungsbestimmungen Bestimmungen, die wesentliche Fragen der Weiterverwendung von Informationen regeln,

5. ist Person jeder Bürger und jede Bürgerin der Europäischen Union und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat.

§ 3

Gleichbehandlungsanspruch

(1) Jede Person ist bei der Entscheidung über die Weiterverwendung vorhandener Informationen öffentlicher Stellen, die diese zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt haben, gleich zu behandeln. Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

(2) Werden Informationen von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiterverwendet, gelten hierfür die gleichen Entgelte und Bedingungen wie für andere Personen.

(3) Dürfen die Informationen weiterverwendet werden, sind sie in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen, zur Verfügung zu stellen; soweit möglich sind sie elektronisch zu übermitteln. Auszüge von Informationen werden zur Verfügung gestellt, wenn damit für die öffentliche Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(4) Regelungen über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren. Dies gilt nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist. Die Begründung eines solchen Rechts muss regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, überprüft werden. Nach dem 31. Dezember 2003 getroffene Regelungen über ausschließliche Rechte müssen klar und eindeutig sein sowie öffentlich bekannt gemacht werden. Bestehende ausschließliche Rechte, die nicht unter Satz 2 fallen, erlöschen mit Ablauf der Regelung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.

§ 4

Bearbeitung von Anfragen; Transparenz

(1) Über Anfragen auf Weiterverwendung von Informationen entscheidet die öffentliche Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage. Bei umfangreichen oder schwierigen Sachverhalten beträgt die Frist 40 Arbeitstage; die anfragende Person ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anfrage über diese Frist zu unterrichten. Die Fristen in Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die öffentliche Stelle selbst eine angemessene Frist festgelegt hat oder eine solche aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht. Wenn eine Bearbeitungsfrist für Anträge auf Zugang zu Informationen besteht, ist diese auch für die Bearbeitung von Anfragen auf Weiterverwendung maßgeblich.

(2) Innerhalb der Frist nach Absatz 1 stellt die öffentliche Stelle die Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung oder lehnt die Weiterverwendung ab. Die öffentliche Stelle kann auch ein Vertragsangebot unterbreiten, das Nutzungsbestimmungen enthalten kann. Die Nutzungsbe-

stimmungen müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken.

(3) Werden in einer Vereinbarung Entgelte für die Weiterverwendung verlangt, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte sollen für den entsprechenden Abrechnungszeitraum kostenorientiert sein und unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden.

(4) Nutzungsbestimmungen und Entgelte für die Weiterverwendung, die allgemein Anwendung finden sollen, sind im Voraus festzulegen und, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist, elektronisch zu veröffentlichen; die elektronische Veröffentlichungspflicht gilt auch für Gebühren. Auf Anfrage gibt die öffentliche Stelle die Berechnungsgrundlagen für die veröffentlichten Entgelte und die Faktoren an, die bei der Berechnung der Entgelte in besonders gelagerten Einzelfällen berücksichtigt werden. Die öffentliche Stelle gewährleistet, dass anfragende Personen über die verfügbaren Rechtsschutzmöglichkeiten unterrichtet werden.

(5) Lehnt die öffentliche Stelle die Weiterverwendung ganz oder teilweise ab, teilt sie der anfragenden Person die Gründe mit und weist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hin. Beruht die Ablehnung auf § 1 Abs. 2 Nr. 4, benennt die öffentliche Stelle den Rechtsinhaber, wenn er ihr bekannt und seine Nennung zulässig ist.

(6) Die Verpflichtungen aus Absatz 1, 2 und 5 gelten nicht für die in § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 genannten öffentlichen Stellen.

§ 5 Rechtsschutz

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Verzeichnis der zitierten Gesetze

Die Bezeichnung als „das Gesetz“ sowie Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich immer auf das IFG M-V in der kommentierten Fassung.

- AbgG M-V** Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern – Abgeordnetengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007, GVOBl. M-V 2007, S. 54
- AIG Brandenburg** Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206)
- AktG** Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist
- Archiv BenutzVO M-V** Verordnung über die Benutzung des staatlichen Archivs in Mecklenburg-Vorpommern (Archivbenutzungsverordnung – ArchivBenutzVO M-V) vom 21. August 2006, GVOBl. M-V 2006, S.698
- BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist
- BDSG** Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist

BeamtStG	Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist
BnotO	Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist
BZRG	Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist
ChemG	Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist
DSG M-V	Gesetz zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 28. März 2002, GVOBl. M-V 2002, S. 154, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3, 17, 19 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615)

GBO	Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist
GenG	Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist
HwO	Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist
IFG Bund	Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)
IFG-SH	Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IFG-SH) vom 9. Februar 2000, GVOBl. Schl.-H. 4/2000, S.166
IFGKostVO M-V	Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung – IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008, GVOBl. M-V 2008, S. 231, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. M-V, S. 11) geändert worden ist
IWG	Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913)
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146

KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205
LArchivG M-V	Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 282
LBG M-V	Beamtengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz – LBG M-V) vom 17. Dezember 2009, GVOBl. M-V 2009, S. 687
LDG M-V	Disziplinargesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesdisziplinargesetz – LDG M-V) vom 4. Juli 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 274
LHG M-V	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 18
LHO M-V	Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 159
LMG M-V	Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesmeldegesetz – LMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2007, GVOBl. M-V 2007, S. 34
LOG M-V	Organisationsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesorganisationsgesetz – LOG M-V) vom 14. März 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 98
LPrG M-V	Landespressegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) vom 6. Juni 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 541

LRHG M-V	Landesrechnungshofgesetz (LRHG) vom 21. November 1991, GVOBl. M-V 1991, S. 438
LUIG M-V	Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 568
LVerf M-V	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, GVOBl. M-V 1993, S. 372
MarkenG	Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist
MinG MV	Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesministergesetz – vom 11. Juni 1991, GVOBl. M-V 1991, S. 174
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist
PatentG	Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist
PStG	Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist
SchulG M-V	Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13. Februar 2006, GVOBl. M-V 2006, S. 41

SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) geändert worden ist
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist
StVG	Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
TVöD	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)
UrhG	Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254)

GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 713
VIG	Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, Fassung 2009 (Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010, BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010)
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), BAnz. Nr. 185a vom 8. Dezember 2009
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A), Ausgabe 2009 vom 20. November 2009, BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991, GVOBl. M-V 1991, S. 366
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 106

Stichwortverzeichnis

Amtsverschwiegenheit	32
Anspruchsberechtigte	25
Anspruchsberechtigung	
juristische Personen.....	26
Minderjährige	25
Personenvereinigungen	26
Anstalten	40
Anstalten des öffentlichen Rechts	39
Antrag	
Begründung	84
Bestimmtheit	84
Formerfordernis	83
Massenverfahren	85
unzuständige Stelle.....	85
Antragsteller	
Identitätsangaben bei Drittbeteiligung	79
Arbeitsgemeinschaften ARGE	
nach SGB II.....	43
Aufgabenübertragung	44
Aufgabenwahrnehmung.....	42
Aufsichtsbehörde	102
Auskunft	49
Auskunftsanspruch	
juristische Personen des Privatrechts.....	43
Auskunftserteilung	
nach Abschluss des Verfahrens	63
Auskunftsverpflichtete	38
Auslagen	97
Bearbeitungsfrist	89
bei Drittbeteiligung	89
Verlängerung	89
Begründungspflicht	91
Behörden	
außerhalb des Geltungsbereiches	56
Behördenbegriff	41
Beliehene	41
Beratungsgeheimnis	62

Bescheid	
vorläufig	87
Beteiligtenfähigkeit	27
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	74
Beweiserhebungen	61
Bürgermeister	39
Disziplinarbehörden	46
Disziplinarverfahren	56
Drittbeteiligung	
Bestandskraft	81
Frist	79
Rechtsbehelf	80
Verfahren	77
Drittbetroffenheit	
Verfahren	77
einstweilige Anordnung	93
Einwilligung	67
anderer Behörden	57
Entwürfe	36
Ergebnisprotokolle	62
fiskalische Landesinteressen	58
fiskalisches Handeln	36
Formerfordernisse	
Antrag	82
Begründung	84
Gebühren	
einfache Auskünfte	98
entgeltliche Weiterverwendung	33, 97
Kostendeckung	97
Nutzen	97
Gebührenhöhe	97
Gefährdung	
der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung	65
Erfolg behördlicher Maßnahmen	64
Geheimhaltung	32
zulässige Offenbarung	33
geistiges Eigentum	72
Gemeinden	39
Gemeindeverbände	39
Gemeindevertretung	
nichtöffentliche Beratungen	62

Gemeindevertretungen	39
Gerichte	46
gewerblicher Rechtsschutz	72
Gutachten	61
Informationen	
amtliche Zwecke	35
Begriff	35
beigezogene Informationen Dritter	49
gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen	28
rechtswidrig erlangt oder gespeichert	36
unrichtig oder unvollständig	85
Informationsbeschaffung	
Archivgut	29
Beschaffungspflicht	24
Vorhandensein	24
Wiederbeschaffung	24
Informationsträger	36
maschinenlesbar	49
Informationsverbreitung	25
Informationsweiterverwendungsgesetz	27
Informationszugang	
Archivgut, Zwischenarchivgut	29
Bauleitplanung	29
Kopien	50
Notizen	50
sofortige Vollziehung bei Drittbeteiligung	81
teilweiser	87
Voraussetzungen	50
innere Sicherheit	54
inter- und supranationale Beziehungen	53
juristische Personen des Privatrechts	44
Kernbereich	63
Konkurrenzen	
Datenschutzrecht	30
Informationsweiterverwendungsgesetz	34
Kommunalverfassungsrecht	29
Parlamentsrecht	29
Presserecht	29
Steuerrecht	31
Umweltinformationsgesetz	30
Verbraucherinformationen	28

Verwaltungsverfahrensrecht	29
Körperschaften des öffentlichen Rechts	39
Kostenerhebungspflicht	96
Kreistag	39
Landesbeauftragter	
Anrufungsrecht.....	100
Beanstandung.....	101
Beratung	101
Kontrollrechte	101
Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit	
Kosten	97
Landesrechnungshof	47
Landesverteidigung	54
Landrat	39
Landtag	40, 41
Leistungsklage	90
Mehrheitsgesellschafter	44
Notizen	36
öffentliche Sicherheit und Ordnung	58
Optionskommunen	43
Ordnungswidrigkeitenverfahren	56
Organe	41
personenbezogene Daten	
Erlaubnis durch Rechtsvorschrift	68
Offenbarung	67
private Unternehmen	
zuständige Behörde bei Auskunftspflicht.....	83
Privatisierung öffentl. Aufgaben	
Aufgabenprivatisierung	42
Erfüllungsprivatisierung	42
Vermögens-/Kapitalprivatisierung	42
Privatisierung öffentlicher Aufgaben	
Organisationsprivatisierung	42
Protokolle vertraulicher Beratungen	61
Rechnungsprüfungsämter	39
Recht auf informationelle Selbstbestimmung	66
rechtliches Interesse	69
Rechtsbehelf	
außergerichtlich	92
gerichtlich	92
Rechtsmittelbelehrung	92

Rechtsverordnung Gebühren und Auslagen	98
Regierungstätigkeit	63
Schriftform	83
schützwürdige Belange	70
Selbstverwaltung	
Kostenvorschriften	99
Sperrminorität	45
Stellungnahmen Dritter	61
Stiftungen des öffentlichen Rechts	40
Strafverfahren	54
Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden.....	46
Strafvollstreckungsverfahren	55
Untätigkeitsklage.....	90
Urheberrecht	72
Verbraucherinformationsgesetz	28
Verfahren	
Zweistufigkeit	88
Vergaberecht	31
Veröffentlichungspflicht	
aktive	23
Verwaltungsablauf, intern	60
Verwaltungshelfer	41
Weiterverwendung	
gewerblich	27, 33
Widerspruchsbehörde	95
Willensbildungsprozess	63
wirtschaftliche Unternehmen	41
Wohl des Landes	53
Zielstellung	23
Zugang	
öffentlich und barrierearm	51
Zugänglichmachen.....	49
zuständige Behörde	83